

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland**

**Vechta, Oldb, 1969-**

Albrecht Eckhardt: Petitionen zur Bauernbefreiung aus den Kreisen Vechta und Cloppenburg 1831-1848. 2. Teil: Bemühungen um eine Ablösungsgesetzgebung für das Herzogtum Oldenburg 1808-1851

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5285**

# Petitionen zur Bauernbefreiung aus den Kreisen Vechta und Cloppenburg 1831–1848

## II. Bemühungen um eine Ablösungsgesetzgebung für das Herzogtum Oldenburg 1808–1851

VON ALBRECHT ECKHARDT

Im Februar und Juli 1831 richteten die Eigenhörigen bzw. Eigenbehörigen der ehemals münsterschen, seit 1803 oldenburgischen Kreise (Landgerichtsbezirke) Vechta und Cloppenburg unter Führung des Kolons Christopher Ferneding in Ihorst (Amt Damme) zwei Petitionen an den Großherzog Paul Friedrich August von Oldenburg, in denen sie Ergänzungen zu der Verordnung vom 2. August 1830 betr. die aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte vorschlugen und um die Ablösung aller gutsherrlichen Dienste und Zehnten gegen Entschädigungszahlung baten. Diese beiden Eingaben sind im Jahrgang 1981 des Jahrbuchs für das Oldenburger Münsterland mit einer kurzen Einführung abgedruckt worden. Dort war für den nächsten Band eine Würdigung angekündigt, bei der die beiden Schriftstücke „in den Zusammenhang der Bemühungen um die Bauernbefreiung gestellt werden sollten“<sup>1)</sup>. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß im Niedersächsischen Staatsarchiv in Oldenburg ein Aktenbestand der „Kommission zur Regulierung der aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte in den Kreisen Vechta und Cloppenburg“ lagert<sup>2)</sup>, der erst geordnet und verzeichnet werden mußte. Unter anderem daraus erklärt sich die zweijährige Verzögerung. Sinn und Zweck des zweiten Teiles ist es, einen kurzen Überblick über die Entstehungsgeschichte der oldenburgischen Ablösungsgesetzgebung zu geben, um so zu einem Verständnis der Petitionen und der Zusammenhänge zu führen, in welche diese Bittschriften hineingehören. Nicht beabsichtigt war, eine Abhandlung über die wirtschaftliche und soziale Lage der gutspflichtigen Bauern in den Ämtern des später sogenannten Oldenburger Münsterlandes zu liefern, obwohl ein solches Unterfangen gewiß lohnend und wichtig wäre.

Für das 18. Jahrhundert liegt eine jüngere Untersuchung vor, in der nachgewiesen wird, daß in den westfälischen Gebieten des Hochstifts Osnabrück und des Niederstifts Münster (Ämter Vechta und Cloppenburg) die Höfe der Eigenbehörigen erheblichen Belastungsquoten unterworfen waren, die vor allem aus den hohen guts- und leibherrlichen Gefällen und Diensten resultierten. Sie betrug beispielsweise das Doppelte bis Dreifache dessen, was die Meierhöfe im Amt Wildeshausen oder die hofhörigen Stellen in dem zum Amt Vechta gehörigen Kirchspiel Visbek zu tragen hatten<sup>3)</sup>. Während in den altoldenburgischen Gebieten und in der Herrschaft Jever die Eigenbehörigkeit oder Leibeigenschaft längst erloschen war, lebte sie in den 1803 erworbenen münsterschen Ämtern und – in sehr geringem Umfange – auch in dem bis dato hannoverschen Amt Wildeshau-



sen fort. Es war abzusehen, daß Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg <sup>4)</sup> dieses rechtliche Ungleichgewicht auf die Dauer nicht bestehen lassen konnte, und so kündigte er bereits 1808, vermutlich beeinflusst von den Vorgängen in den südlich benachbarten französischen Vasallenstaaten, dem Großherzogtum Berg und dem Königreich Westphalen, die Aufhebung der Leibeigenschaft an, die indessen nicht gleich erfolgte <sup>5)</sup>. Nachdem Ende 1810 das Herzogtum Oldenburg dem Kaiserreich Frankreich einverleibt worden war, erließ Napoleon am 9. Dezember 1811 ein Dekret über die Aufhebung des Feudalwesens in den Departements der Elb-Mündungen, der Weser-Mündungen und der Ober-Ems<sup>6)</sup>, wodurch die Leibeigenschaft und alle aus ihr herrührenden sowie eine Reihe sonstiger Rechte entschädigungslos aufgehoben, andere für ablösbar erklärt wurden. Zwar brachte dieses Dekret den Bauern de jure die persönliche Freiheit und das uneingeschränkte Eigentumsrecht an ihrem Gut, de facto aber kam die Durchführung wegen Widerstandes des Adels und merklicher Zurückhaltung der Bauern, von denen offensichtlich nur wenige ein Ablösungsverfahren beantragten oder sich gar auf Prozesse gegen die Gutsherren einließen, nur schleppend voran <sup>7)</sup>. Ferneding meinte in seiner ersten Petition von 1831, dieses „monströse Gesetz“ sei für die Hörigen keine „Wohltat“ gewesen<sup>8)</sup>.

Nach der Rückkehr Peter Friedrich Ludwigs sah sich die provisorische Regierungskommission am 29. Juni 1814 auf Grund von Beschwerden vieler Zehnt- und Gutsherren zu einer Bekanntmachung gegen die Verweigerung von Zehnten und gutsherrlichen Gefällen genötigt. Kurz zuvor hatte der Herzog mit Verordnung vom 10. März 1814 das napoleonische Dekret von 1811 annulliert und das Lehns- und Kolonatsverhältnis samt allen grundherrlichen Rechten, Zehnten und Diensten, welche 1811 teils aufgehoben, teils für ablösbar erklärt worden waren, wieder eingeführt, wobei er aber eine Ablösung nach freier Übereinkunft zuließ. Aufgehoben bleiben sollte jedoch die Eigenbehörigkeit (Leibeigenschaft) mit allen unmittelbar daraus fließenden Rechten und Pflichten, insbes. Hörigkeit, Freikauf, Besatzungs- und Vindikationsrecht, Untertänigkeitseid, gutherrlichem Korrektionsrecht, Gesindezwangsdienst, Abgabe für Heiratserlaubnis, Sterbfall und Einschränkung des Erwerbs- und Verfügungsrechts unter Lebenden und auf den Todesfall über das mit dem Hof verbundene Eigengut. Die Gutsherren sollten hierfür eine angemessene Entschädigung erhalten, sobald dies die Einführung eines neuen Steuersystems ermögliche. Einige Rechte, z. B. Zwangs- und Bannrechte oder die Patrimonialgerichtsbarkeit, blieben vorläufig suspendiert<sup>9)</sup>. Dadurch griff der aus dem russischen Exil zurückgekehrte Landesherr auf die Zustände vor 1811 zurück. Durch die Nichtwiedereinführung der Leibeigenschaft und einiger damit eng verbundener Rechte war dennoch ein gewisser Fortschritt erzielt worden. Darüber hinaus wurde die münstersche Erbpachtordnung von 1783, die sich bislang keineswegs durchgesetzt hatte, in bezug auf die Kolonatsverhältnisse in den Ämtern Vechta und Cloppenburg für verbindlich erklärt. Trotz mancher Zugeständnisse an den Zeitgeist stellt sich die Verordnung von 1814 als ein Akt der Restauration dar, auch wenn sie für die Gutsherren eine Reihe von finanziellen Einbußen erbrachte, deren teilweiser Ausgleich einer späteren Regelung vorbehalten blieb.

In seiner Verordnung von 1814 hatte Peter Friedrich Ludwig eine Revision der Leibeigenschafts- und Hörigkeitsverhältnisse in Aussicht gestellt. Dieser Arbeit unterzog sich im folgenden die Oldenburger Regierung. Am 7. Dezember 1815 schloß der Regierungsrat Carl Friedrich Ferdinand Suden eine 55 Seiten starke Denkschrift mit dem Titel „Vortrag über die aus der Leibeigenschaft und Hörigkeit fließenden gutsherrlichen Rechte im Herzogtum Oldenburg“ ab, in der er für die Kreise Vechta und Cloppenburg folgende Klassen von Bauerngütern und Bauern mit den z. T. aus der Leibeigenschaft und Hörigkeit fließenden zugehörigen Rechten bzw. Pflichten unterschied:

- „1. Eigenbehörige nach Leibeigenschaftsrecht, welche nicht nur viele Grundprästationen zu leisten haben, sondern auch für sich und ihre Familie in Ansehung ihrer äußern Handlungen von dem Gutsherrn höchst abhängig sind.
2. Eigenbehörige nach Hausgenossenrecht, welche in einem laxeren Verhältnisse zu den Gutsherrn stehen, jährlich ein Hausgenossenschaf entrichten, den Sterbfall in bezug auf das Vieh nach einem Anschlag geben, dabei aber das beste Pferd, den besten Stier und die beste Kuh voraus bekommen.
3. Hofhörige, welche persönlich frei sind und keinen Sterbfall geben, aber einen unbestimmten Erbgewinn und sonst mancherlei Leistungen zu prästieren haben.
4. Bauern, wobei es ungewiß ist, ob sie eigenbehörig oder hörig oder keins von beiden sind, die aber mancherlei Leistungen, auch wohl den unbestimmten Erbgewinn, zu prästieren haben. (Die persönlich freien Leute im Kirchspiel Twistringen, welche einen unbestimmten Erbgewinn entrichten, scheinen eine Art derselben zu sein).
5. Meier, im Kirchspiel Goldenstedt, welche ihre Höfe nach Meierrecht besitzen.
6. Hofbesitzer, welche in einer Hüde (Hude, Hute, Hutz) oder in einem Amtsknechtebuch stehen und dafür besondern Leistungen und Beschränkungen unterworfen sind. (Eine Abart derselben scheinen die sogenannten Wachszinsigen zu sein).
7. Biesterfreie, welche in keiner besondern Hüde stehen und daher, wenn sie ohne Hinterlassung ehelicher Kinder oder eines Ehegatten sterben, vom Landesherrlichen Fiskus beerbt werden.
8. Erbpächter, welche teils vorhin eigenbehörig oder hörig gewesen, teils als freie Leute nach Erbpachtrecht aufgegangen sind“.

Es kommen auch Mischformen und Abweichungen vor. Nach Suden war „die aus der Leibeigenschaft und Hörigkeit herrührende Abhängigkeit der äußern Handlungen eines Menschen von der Willkür eines Privatmanes . . . dem sittlichen Kulturstand der deutschen Völkerschaften nicht mehr angemessen“, doch distanzierte er sich von denjenigen, „welche die Leibeigenschaft an und für sich für ein den Menschen- oder sogenannten Urrechten zuwiderlaufendes Institut ansehen“. Nach seiner Ansicht war der Staat verpflichtet, „die der sittlichen Kultur nicht mehr angemessenen und der Industrie nachteiligen, mithin veralteten Rechtsverhältnisse aufzuheben und abzuändern“. Er sprach sich allerdings nicht für eine Radikallösung auf einen Schlag, sondern für ein schrittweises Vorgehen aus. Hierzu

unterbreitete er dann eine Reihe von Vorschlägen. Die herzogliche Regierung in Oldenburg legte Sudens „Vortrag“ ihrem Bericht vom 7. Mai 1816 an den Herzog zugrunde <sup>10)</sup>.

Peter Friedrich Ludwig anerkannte zwar in einer Notiz vom 9. Mai die Qualitäten des Berichts, meinte jedoch, „daß man wissen muß, für wen gehandelt wird. Wir setzen mit großer Genauigkeit die Grundsätze fest(e) und werden demnächst finden, daß der Gegenstand bei weitem so umfassend nicht ist“. Er ließ daher durch sein Kabinett die Kammer (herzogliche Finanzbehörde) beauftragen, mit Hilfe der Ämter ein vollständiges Verzeichnis aller „Gutsgehörigen“ im Herzogtum Oldenburg unter Einschluß der Kreise Vechta und Cloppenburg und in der Herrschaft Jever anzufertigen, wobei die von Suden eingeführte Klassifikation nach sechs seiner acht Kategorien als Grundlage diene. Das Anfang Juli 1816 eingereichte Gesamtverzeichnis ist ebenso wie ein Teil der aufschlußreichen Ämterberichte in den Akten überliefert <sup>11)</sup>.

Der Überblick (vgl. Anhang 1) zeigt sehr deutlich die schwerpunktmäßige Verteilung der verschiedenen Formen von Gutspflichtigen. Eigenbehörigkeit kam nur noch in den ehemals münsterschen Ämtern und im Amt Wildeshausen vor. Während im Wildeshausischen die eigenbehörigen und übrigens auch die hofhörigen Meier fast ausschließlich der Landesherrschaft unterworfen waren, überwogen in den Ämtern der Kreise Vechta und Cloppenburg bei weitem die nichtherrschaftlichen, d. h. in der Regel adligen Eigenbehörigen; dort war bei den Hofhörigen das Verhältnis fast umgekehrt. In der 6. Klasse der freien Erbpächter fällt die starke Konzentration der Meier, Bauleute, Köter und Brinksitzer im Amt Wildeshausen auf. Ganz deutlich zeigt sich im übrigen, daß im altoldenburgischen und jeverschen Bereich die Eigenbehörigen und die Hofhörigen vollständig fehlten. Zahlenmäßig ins Gewicht fielen lediglich die zur Kategorie 4 gerechneten Bauern in den Kirchspielen Delmenhorst und Hasbergen, die verschiedene Leistungen und den Erbgewinn an eine Reihe von Gutsherrschaften (insbes. v. Witzleben, Kirche und Gasthaus zu Delmenhorst und Friedrich Lange zu Schlutter) zu entrichten hatten, die an den Grafen Münnich, das Kloster Blankenburg und den Hofmarschall v. Dorgeloh auf Gut Höven pflichtigen Gutsgehörigen im Amt Oldenburg und die Erbpächter der Grafen v. Münnich und v. Schmettau im Kirchspiel Elsfleth. Die Gesamtstatistik erbrachte 1838 „Bemeierte“, davon 1083 herrschaftliche und 755 nichtherrschaftliche. Davon entfielen 56 % auf die Kreise Vechta und Cloppenburg. Läßt man die freien Erbpächter (Klasse 6) unberücksichtigt, so waren es in den genannten Kreisen sogar 78 %, für die Eigenbehörigen allein (Klasse 1-2) sogar gut 90 %.

Nach Abschluß dieser Berichte erfolgte vorläufig überhaupt nichts. Der Fürst und seine Beamten wurden erst durch eine am 15. Juli 1820 beim Kabinett einlaufende Bittschrift einiger im Osnabrückischen ansässiger Gutsherren, nämlich des Landdrosten v. Böselager zu Eggermühlen, des Obristleutnants und Schatzrats v. Dincklage zu Schulenburg, des Kammerherrn v. Hammerstein zu Loxten und des Stifts Börstel, wachgerüttelt. Sie erinnerten an die Einlösung des 1814 gegebenen Versprechens, daß ihnen für die damals aufgehobenen Eigentumsgefälle bei Einführung eines neuen Steuersystems Entschädigungen gezahlt werden sollten. Zugleich wiesen

sie auf die inzwischen zu beachtlicher Höhe angewachsenen Zinseinbußen hin. Jetzt endlich bequemte sich das Kabinett zu einer Resolution auf den Regierungsbericht von 1816. Am 28. August 1820 befand es, daß außer den durch die Verordnung von 1814 aufgehobenen gutsherrlichen Rechten und bäuerlichen Verpflichtungen gemäß dem Regierungsvorschlag aufgehoben werden sollten: 1. die Verpflichtung zur Bewirtung des Gutsherrn und seiner Familie, besonders seiner Jäger, und zur Fütterung der Jagdhunde; 2. das Recht der eigenen Exekution; 3. die besonderen Prästationen (Leistungen) der in einer Hode oder in einem Amtsknechtebuch Stehenden; 4. das Erbrecht des Fiskus hinsichtlich der Biesterfreien; 5. sollte das Recht der Abäußerung und des Rückfalls nach der münsterschen Erbpachtordnung beschränkt und der unbestimmte Erbgewinn in einen bestimmten umgewandelt werden.

Zur Vermittlung und Bestimmung der zu zahlenden Entschädigungen wurde – beschränkt auf die Kreise Vechta und Cloppenburg – eine Kommission eingesetzt, die aus den Amtsmännern Rudolph Gerhard Schmedes in Vechta und Johann Heinrich Plate in Damme und dem nach Vechta versetzten Landgerichtsassessor Dr. Carl Friedrich Hayessen sowie einem zugeordneten Protokollführer bestehen sollte. Als Sitz der Kommission war Vechta vorgesehen. Zu ihren ersten Aufgaben gehörte es, die Gutsherren, darunter auch die herzogliche Kammer für die herrschaftlichen Eigenbehörigen und Hofhörigen, zur Anmeldung ihrer Entschädigungsansprüche aufzufordern. Nach deren Eingang sollte die „Kommission zur Ausmittlung der Entschädigung für die aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte in den Kreisen Vechta und Cloppenburg“ der Regierung berichten und dann die bei den Entschädigungen zu befolgenden Grundsätze entwerfen und zur Prüfung und Genehmigung der Regierung vorlegen. Zugleich wurde der Kammer aufgetragen, einen Bericht über die herrschaftlichen Entschädigungsforderungen vorzulegen. Die Instruktion für die Ende September konstituierte Kommission, die in der ersten Zeit meist in Schumachers Gasthaus in Südlohne tagte, arbeitete Suden aus. Zweifellos hatte der Vorsitzende der Kommission, Schmedes, Recht, wenn er in einer ersten Stellungnahme darauf hinwies, daß den drei Beamten ein „sehr schwieriges, zeitraubendes und undankbares Geschäft übertragen“ worden sei. Er erhoffte trotzdem einen Erfolg, zumal „seit der Verordnung vom 10. März 1814 die anfangs erhitzten Gemüter der Gutsherrn in Ruhe gewiegt sind“. Probleme ergaben sich schon allein dadurch, daß die zusätzliche Aufhebung der in der Resolution bezeichneten Rechte nicht auf dem Verordnungswege, sondern durch freiwillige Vereinbarung erfolgen sollte<sup>12)</sup>.

Seit Februar 1821 wurden die Gutsherren mehrmals öffentlich aufgefordert, ihre Entschädigungsansprüche auf Grund der Verordnung von 1814 und auch in bezug auf die zusätzlich in der behördeninternen Resolution von 1820 bezeichneten und nunmehr mitgeteilten Rechte bzw. Verpflichtungen zu benennen. Nach mehrmaliger Fristverlängerung lagen 1822 Meldungen von 51 Gutsherren für 821 Verpflichtete vor; die Kammer war noch nicht fertig.

Im August 1822 fanden mehrtägige Besprechungen zwischen einigen Gutsherren, insbesondere dem Herrn v. Ascheberg auf Ihorst, und ihren gutsch-

pflichtigen Kolonen vor der Kommission in Dinklage statt. In einem ersten Erfahrungsbericht zeigte sich die Kommission im März 1823 unzufrieden. Die Gutsherren hatten ihren Entschädigungsforderungen völlig verschiedene Berechnungen zugrundegelegt. Während man die Ansprüche des Herrn v. Ascheberg trotz mancher Einwände noch als billig anerkannte, kritisierte man, daß die Forderungen der anderen Gutsherren z. T. ganz willkürlich, z. T. nach unbrauchbarer eigener Berechnung, alle aber von der Art erstellt seien, „daß der Verpflichtete dabei zu Grunde gehen würde, wenn er das leisten sollte, was man von ihm verlangt“. Die Kommission sah sich daher veranlaßt, als erstes Grundsätze für die Entschädigungsverhandlungen aufzustellen, die z. T. von den bisherigen abwichen. Auch die Regierung unterstützte diese Absichten. Sie zeigte sich von den überhöhten Forderungen der meisten Gutsherren allerdings nicht überrascht, durchschaute vielmehr diese Taktik, nach der man erforderlichenfalls noch Zugeständnisse machen konnte. „Umso mehr erkennt aber auch die Regierung die Billigkeit der Gesinnungen derjenigen Gutsherrschaften an, deren Ansprüche sich sofort als nicht überspannt dargestellt haben“.

Gutsherren (im Juni 1823 erinnerten v. Böselager und Konsorten an ihre Eingabe von 1820) wie Kommission warteten vor allem darauf, daß die herzogliche Kammer als der mit Abstand größte Grundherr ihre Ansprüche präsentierte, weil man von ihr ein signalgebendes Beispiel maßvoller Forderungen erwartete. Aber die Kammer verschleppte die Angelegenheit immer weiter. Erst 1826 verstand sie sich zu einigen, allerdings sehr allgemein gehaltenen Angaben. Zuvor hatte schon Maximilian v. Ascheberg an die Ratifikation seiner 1822 vor der Kommission in Dinklage getroffenen Vereinbarungen mit mehreren ehemals eigenbehörigen Kolonen über die gutsherrlichen Rechte und die dafür zu zahlenden Entschädigungen erinnert <sup>13)</sup>.

Inzwischen verstärkte sich der 1823 erstmals aufgekommene Wunsch, ein „Normativ“ über die Durchführung der Entschädigungsverhandlungen zu erlassen. Die Kommission, die durch die 1821 erfolgte Versetzung Hayesens nach Jever in ihren Arbeitsbedingungen auch nicht gerade eine Verbesserung erfuhr, zögerte den Abschlußbericht und den Entwurf der vorgesehenen Verordnung immer wieder hinaus, weil einerseits die Kammer immer noch nicht alle Karten auf den Tisch gelegt hatte und weil andererseits weitere Informationsgespräche mit Gutsherren und Gutspflichtigen als dringend erforderlich angesehen wurden. Zwar hatte die Oldenburger Regierung 1821 und 1827 mehrere preußische Verordnungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogtum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landesteilen von 1820 und 1825 an die Kommission zur Kenntnisnahme und eventuellen Berücksichtigung weitergeleitet, doch fehlte es an dem nötigen Druck von oben wie von unten <sup>14)</sup>.

Auch eine Ende 1828 eingegangene erneute Mahnung der Gutsbesitzer um v. Böselager bewirkte keine Beschleunigung. Schließlich sah sich Regierungsrat Suden veranlaßt, Anfang 1828 selbst den Verordnungsentwurf zu erstellen, den man eigentlich von der Kommission erwartet hatte. Er wurde anschließend bei Kommission und Regierung beraten und z. T. verändert.

Auch die Landgerichte in Vechta und Cloppenburg zog man zu Rate. Es dauerte mehr als zwei Jahre, bis der Entwurf endlich an das Kabinett gelangt und vom Großherzog in den Grundzügen gebilligt war. Allerdings hielt man höchsten Ortes es für besser, den Text in eine Verordnung und eine ebenfalls zu veröffentlichende Instruktion für die neue Kommission aufzuteilen. Am 2. August 1830 unterzeichnete der neue Großherzog Paul Friedrich August die „Verordnung betreffend die aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte in den Kreisen Vechta und Cloppenburg“ und die Instruktion für die neue Kommission, die anschließend im Gesetzblatt veröffentlicht wurden.

Die Verordnung erklärte zusätzlich zu den bereits 1814 abgeschafften zehn gutsherrlichen Rechten bzw. bäuerlichen Verpflichtungen für nunmehr aufgehoben den unbestimmten Erbgewinn und die unbestimmten Aufahrtsgelder sowie die Verpflichtung des bäuerlichen Grundbesitzers, den Gutsherrn und dessen Familie, insbesondere aber dessen Jäger zu bewirten, Jagdhunde zu füttern usw. Bis zu einer zukünftigen Vereinbarung provisorisch beibehalten wurden alle ungemessenen Dienste sowie die gemeinschaftliche Benutzung des auf dem bäuerlichen Grundbesitz befindlichen Holzes nach Maßgabe der Erbpachtordnung. Da die meisten aufgehobenen Rechte dem Gutsherrn keinen ins Gewicht fallenden Ertrag gebracht hatten und sie nur für tatsächliche Verluste entschädigt werden sollten, wurden den Gutsherrn Entschädigungen nur für den Freikauf, den Gesindezwangsdienst, den Sterbfall und den unbestimmten Erbgewinn zugebilligt. Sie konnten entweder durch eine freie Vereinbarung der Beteiligten oder durch Vermittlung bzw., falls diese erfolglos blieb, durch Bestimmung der neuen Kommission in Vechta geschehen. Beschwerden gegen eine Kommissionsentscheidung waren auf dem Rekursweg an die Regierung zu richten. Der sonstige Inhalt der Verordnung kann hier unerwähnt bleiben. Nach der Instruktion für die Kommission vom selben Tage sollten die Gutsherrn zunächst für diejenigen Rechte entschädigt werden, die sie vor der französischen Okkupation, also vor 1811 innegehabt hatten. Es folgen genaue Anleitungen zur Ermittlung der Entschädigungssätze für diese und die in der Verordnung von 1830 aufgeführten Rechte, soweit sie nicht ersatzlos gestrichen worden waren <sup>15)</sup>.

Zu Mitgliedern der neuen „Kommission zur Regulierung der aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte in den Kreisen Vechta und Cloppenburg“ wurden die beiden bisherigen, Oberamtmann Schmedes in Vechta und Oberappellationsrat Hayessen in Oldenburg, und der Landesgerichtsassessor Balduin Caspar Friedrich Plate in Vechta (anstelle des verstorbenen Amtmanns Plate ernannt. Als im März Plate als Kanzleiassessor nach Oldenburg berufen wurde, schied er aus der Kommission aus. Für ihn wurde auf Vorschlag der Kommission der Amtmann Justus Ludwig Ernst Julius von Trampe in Damme und – als technischer Sachverständiger – zusätzlich der bekannte Gemeinheitskommissar Carl Heinrich Nieberding in Lohne (den man deswegen am liebsten nach Vechta versetzt hätte) berufen. Hayessen sollte nur in wichtigen Geschäften zugezogen werden. Im Dezember erhielt die Kommission endlich auch einen Dienstraum, nämlich das zur Abhaltung der Festungsstrafe bestimmte „Lokal“ in Vechta.





Bereits im August 1830 hatte die Regierung der neuen Kommission Unterlagen der Kammer, darunter mehrere Ämterberichte von 1829, zugeleitet. Sie betrafen Streitigkeiten einiger Gutspflichtiger mit ihren Gutsherren um die Lieferung von Naturalien, die bereits in münsterscher Zeit begonnen und bis an das frühere Reichskammergericht gelangt waren und auch bei einem gütlichen Einigungsversuch vor einigen Jahren nicht hatten beigelegt werden können. Wenn sie auch außerhalb des eigentlichen Wirkungskreises der Kommission lägen, so könnte diese doch nach Ansicht der Regierung bei der bevorstehenden Regulierung vermittelnd eingreifen.

Die erstmals am 31. Oktober 1830 im Posthaus in Ahlhorn zusammengetretene Kommission erließ eine Ende November in den Oldenburger und den Osnabrücker Anzeigenblättern veröffentlichte Bekanntmachung, worin sie alle Beteiligten aufforderte, ihr innerhalb eines Jahres die etwa abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarungen zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen oder ihre Regulierungsanträge schriftlich einzureichen. Gutsherren, die bereits auf Grund der Aufforderung von 1821 ihre Entschädigungsansprüche angemeldet hatten, sollten sich auf ihre damaligen Eingaben und Berechnungen beziehen. Die Kommission wollte bemüht sein, die provisorisch beibehaltenen ungemessenen Dienste und die gemeinschaftliche Benutzung des auf dem bäuerlichen Grundbesitz befindlichen Holzes, soweit möglich, auf billige Weise zu regulieren, und erwartete diesbezügliche Anträge<sup>16)</sup>.

Mit diesem letzten Satz gab die Kommission ganz offensichtlich das Stichwort zur Mobilisierung der gutspflichtigen Bauern. Bislang hatten wir nur von Aktivitäten der Landesherrschaft, ihrer Beamten, Behörden und Kommissionen und von Vorstellungen einiger Gutsherren gehört, die auf eine baldige Vollziehung der Entschädigungen drängten. Irgendwelche Einflußnahmen von seiten der betroffenen Bauern, die bis zur Regierungszentrale in Oldenburg vorgedrungen wären, lassen sich in den Akten nicht ermitteln. Es bedurfte wohl erst der französischen Julirevolution von 1830 und ihrer bis in die Provinz der deutschen Bundesstaaten ausstrahlenden Wirkungen, um hier eine – wenn auch bescheidene – Bewußtseinswandlung herbeizuführen. Anfang Oktober 1830 hatte der Großherzog auf Drängen seiner Berater, insbesondere Sudens, wenn auch in „reichlich verklau-sulierter Formulierung“, die Erfüllung des Artikels 13 der Wiener Bundesakte von 1815, d. h. den Erlaß einer landständischen Verfassung versprochen. Trotz vereinzelter diesbezüglicher, insbesondere aus dem Jeverland, aus einigen Marschkirchspielen und aus Eutin im Fürstentum Lübeck eingegangener Petitionen, und obwohl in den Jahren 1831/32 mehrere Entwürfe, darunter einer vom Monarchen selbst, erarbeitet worden waren, ist es damals noch nicht zur Verkündung der längst fälligen Verfassung gekommen. Sozusagen als „Abschlagszahlung“ auf ein künftiges Staatsgrundgesetz wurde die Gemeindeordnung vom 28. Dezember 1831 erlassen, deren ersten Entwurf im Dezember 1830 der uns schon bekannte Regierungsrat Suden erstellt hatte. Anders als im Herzogtum Braunschweig oder im Königreich Hannover konnte im Großherzogtum Oldenburg ein größerer offener Aufruhr vermieden werden. Wohl am kritischsten war dabei 1831/32 die Situation im Fürstentum Lübeck, wo dementsprechend auch die Staatsregierung zu schärferen Vergeltungsmaßnahmen griff<sup>17)</sup>.

Eine Verfassungsbewegung gab es in den münsterländischen Ämtern Südoldenburgs 1830/31 nicht. Auch die Verfasser der ersten Petition vom Februar 1831 versicherten den Großherzog ihrer vollen Loyalität, „des innigsten Dankes und der tiefsten Verehrung“ bzw. der „unverbrüchlichste(n) Treue und liebevollste(n) Ergebenheit“. Ihre Kritik richtete sich ausschließlich gegen die Gutsherren und die von ihnen praktizierte Willkür, wobei eine Anspielung auf die Kammer als den mit Abstand größten unter ihnen tunlichst vermieden wurde. Ferneding zitierte zur Geschichte der Leibeigenschaft mehrere Werke Osnabrücker und münsterscher Autoren<sup>18)</sup>. Den Petenten ging es in erster Linie um einige Ergänzungen zu der Verordnung vom 2. August 1830, wobei sie es sich nicht versagen konnten, auf die „so musterhafte“ kurhessische Verfassungsurkunde hinzuweisen. Es entbehrt nicht der Pikanterie, daß ausgerechnet jene Verfassungsurkunde des Kurfürstentums Hessen (-Kassel) vom 5. Januar 1831 einmal als wichtigstes Vorbild für die erste oldenburgische Verfassung vom 18. Februar 1849 dienen sollte.

Die am 25. Februar 1831 beim Kabinett eingegangene Petition wurde von dort über den Appellationsrat Hayessen an die Kommission weitergeleitet, die wiederum das Amt Damme um eine Stellungnahme ersuchte. Mit der Zusage der Entschädigungskommission, die Eingabe bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen, gaben sich die Petenten nicht zufrieden, da sie mit Recht befürchteten, daß sich die Kommission gegenüber den Gutsherren, die auf das Gesetz pochen konnten, nicht durchzusetzen vermochte. In ihrer erneut unmittelbar an den Landesherrn gerichteten, von dem Oldenburger Obergerichtsanwalt Friedrich Christian Franz Hahne<sup>19)</sup> konzipierten Vorstellung vom 28. Juli 1831 wiesen sie mit aller Deutlichkeit auf den in letzter Zeit verstärkten Druck der Gutsherren hin, der bisweilen in offene Schikane ausartete. Dabei ging es insbesondere um die Durchführung der Dienste und Fuhren, zu denen die Gutsherren formell zwar berechtigt waren, die sie jedoch zum offensichtlichen Nachteil der Bauern neuerdings stets als Naturaldienste forderten, ohne dadurch einen wirklichen Vorteil zu ziehen, während der Bauer häufig schwer benachteiligt wurde. Ziel dieser Politik war es ganz offensichtlich, die Dienstgelder zu steigern und dadurch bei einer zukünftigen Ablösung höhere Entschädigungen herauszuschlagen. Es war daher konsequent, daß Christopher Ferneding und Berend zum Borgerding als Beauftragte der Vechtaer und Cloppenburger Eigenbehörigen eine vollständige Ablösung verlangten, wobei sie auf die so viel günstigere Entwicklung in den ebenfalls ehemals münsterschen Gebieten verwiesen, die nunmehr zu Preußen bzw. Hannover gehörten.

Dieser Hinweis war nur zu berechtigt. In den westlichen Territorien des Königreichs Preußen hatte die preußische Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 die gesetzlichen Möglichkeiten für eine Ablösung geschaffen. In Hannover wurde dank der Initiativen des Osnabrücker Abgeordneten der 2. Kammer der hannoverschen Ständeversammlung, Carl Bertram Stüve, seit 1829 ein Ablösungsgesetz beraten. Die „heiße Phase“ hatte am 9. April 1831 mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes durch die Regierung an die Ständeversammlung begonnen, worauf die Petition Fernedings und Genossen anspielt. Am 10. November wurde die Verordnung betr. die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten veröffentlicht. Mit der hannover-

schen Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833 war ein vorläufiger Abschluß erreicht <sup>20)</sup>.

Die zweite Petition wurde vom Kabinett an die Regierung mit der Aufforderung zum Bericht weitergeleitet. Diese übersandte sie ihrerseits zur Berichterstattung an die Entschädigungskommission und schickte außerdem Teile im Auszug an die Ämter Damme und Steinfeld zur Stellungnahme.

Von den Ämtern wünschte die Regierung zu erfahren, ob einige Gutsherren in letzter Zeit „durch Forderung von Naturaldienstleistungen von den Pflichtigen wirklich ein beträchtlich höheres Dienstgeld zu erzwingen“ versuchten. In seinem Bericht vom 31. August 1831 bestätigte das Amt Damme die Angaben Fernedings über dessen Dienstpflichten vollständig. Nach den eingezogenen Erkundigungen war der drückende Fuhrdienst früher nur einige Male im Jahr geleistet, in den letzten drei bis vier Jahren jedoch, wie auch Nachbarn bezeugten, in seiner ganzen Strenge gefordert worden. „Es liegt klar am Tage, daß die meisten Eigenbehörigen ohne gänzlichen Ruin durchaus nicht im Stande sind, den Naturaldienst so zu leisten, wie er der Strenge nach gefordert werden kann; man hört auch so manche Beschwerde, daß die Gutsherrschaft, bloß um ein höheres Dienstgeld zu erzwingen, namentlich in der neueren Zeit den Naturaldienst in seinem ganzen Umfange leisten lasse, daß in der Tat auch diese Angabe nicht in Zweifel gezogen werden kann“. Der Amtmann v. Trampe, der ja zugleich auch Kommissionsmitglied war, befürwortete bis zum Erlaß eines allgemeinen Ablösungsgesetzes eine provisorische Verfügung, die jegliche Erhöhung des Dienstgeldes untersagen und anordnen sollte, daß es beim bisherigen Dienstgeld zu bleiben habe, sofern der Verpflichtete nicht selbst den Naturaldienst vorzöge. Im Falle einer Nichteinigung sollte die Kommission auf Antrag eine Regulierung unter Berücksichtigung der früheren Höhe und des wahren Nutzens vornehmen können.

Zurückhaltender äußerte sich Anfang November das Amt Steinfeld, auch wenn es die Angaben bestätigte und sogar noch mehr Belastungen gefunden hatte. Dem Herrn v. Ascheberg in Ihorst als Gutsherrn Brockamps wurde durchaus eine gewisse Zurückhaltung bescheinigt und dem Mitunterzeichner Berend zum Borgerding in Harpendorf Mißwirtschaft vorgeworfen. Dagegen sei Roenbecks Gutsherr v. Elmendorff ziemlich rücksichtslos. (In der zweiten Petition waren die Belastungen der Höfe von Brockamp, Roenbeck und Ferneding exemplarisch vorgeführt worden). Obwohl das Amt von starken Erhöhungen der gutsherrlichen Forderungen nichts wußte, bezeichnete es doch die Lage der gutspflichtigen Bauern als „sehr prekär“, da die Stellen zum Teil „übertriebene Lasten“ erbten. „Ihr Wohl und Wehe“ hänge „ganz von dem Gutsherrn ab. Ist dieser ein billig denkender Mann, so geht es gut, wer garantiert aber den Bauern immer einen Gutsherrn der Art?“ Eine Ablösbarkeit solcher Pflichten nach billigen Grundsätzen sei daher sehr wünschenswert und „auch dem Zeitgeiste angemessen“ <sup>21)</sup>.

Während die Kommission noch, wiederholt gedrängt von der Regierung, Material für den verlangten Bericht sammelte, traf bei ihr am 22. Februar 1832 eine von Ferneding verfaßte Eingabe ein. Da ihr „allverehrter Landesvater“ ihre bisherigen Bittschriften nicht zur Seite gelegt, sondern ernstlich

berücksichtigt habe, bäten die Eigenbehörigen die Kommission, darauf zu wirken, daß der Druck von ihnen genommen und die Dienste baldmöglichst für ablösbar erklärt würden. „Denn es ist nichts, was uns so sehr drückt, als diese Dienste. Wie können wir unsern Ackerbau mit Nutzen betreiben, wenn wir täglich auf Landstraßen schleppen müssen, und dies alles ohne Nutzen der Gutsherrn oder dafür jährlich Gelder zahlen, was sie den 4. oder 5. Teil nicht wert sind?“ Sie flehten um Schutz und seien fest überzeugt, daß sich die Kommission „der unterdrückten Menschheit“ annehmen werde. Inzwischen befaßte sich die Kommission eingehend mit den Petitionen und mit den immer noch nicht vollständig eingegangenen Entschädigungsforderungen der Gutsherren. Auch die Kammer hatte sich immer noch nicht definitiv geäußert. Zunehmend wurde die hannoversche Ablösungsgesetzgebung in die Erörterungen einbezogen. Im September 1832 kam erstmals der von Trampe erstellte Entwurf einer Ablösungsordnung zu Sprache. Zehn Unterzeichner der Bittschriften wurden am 11. September von der Kommission eingehend befragt. Ferneding legte dabei ein Schreiben Stüves an ihn vom 1. Juni 1832 vor, in dem dieser sich auf Fernedings Anfrage über Preise für Dienste im Preußischen (Westfalen) und in Hannover äußerte und seine Hoffnung ausdrückte, „daß diese Nachrichten dem dortigen Bauernstande nützlich sein werden“<sup>22)</sup>.

Die weitere Arbeit der Kommission konzentrierte sich vollständig auf die Ausarbeitung und Beratung eines Ablösungsgesetzentwurfes, wie ihn die gutspflichtigen Petenten gefordert hatten und wie er der Kommission unumgänglich notwendig erschien. In einem Zwischenbericht vom 17. November 1834 entschuldigte die Entschädigungskommission die Verzögerungen damit, „daß die Vorgänge der französischen Zeit, die hierauf auch im hiesigen Lande erfolgte Modifikation des gutsherrlichen Verhältnisses, sowie endlich die, die Ablösbarkeit als Grundsatz aussprechende Legislation fast aller deutschen Staaten mittelbar nicht ohne Einfluß auf die seitdem gesteigerten Anforderungen der Gutsherrschaft an ihre Gutspflichtigen geblieben sind. Es konnte der Gutsherrschaft nicht entgehen, daß das Verhältnis nicht mehr zeitgemäß sei, daß früher oder später eine wesentliche Veränderung mit demselben eintreten müsse, und daß in der Regel die Entschädigung nur nach dem wirklich bezogenen Reinertrage werde abgemessen werden“. Die Gutsherren versuchten daher, den Durchschnittsertrag zu erhöhen, so daß es unmöglich sein werde, die Verhältnisse so wiederherzustellen, wie sie vor 1811 bestanden hätten, als nur selten die Leistungen voll in Anspruch genommen worden seien. Die bisherige Gesetzgebung reiche nicht aus, eine billige Regelung zu erreichen. Man habe daher die hannoversche Gesetzgebung für die eigenen Vorarbeiten herangezogen.

Anfang Oktober 1835 überreichte die Kommission den Schlußbericht über die beiden Petitionen von 1831 und zugleich den Entwurf der Ablösungsordnung mit zugehörigen „Motiven“. In der Vorlage an das Kabinett lobte die Regierung am 20. November den „mit ausgezeichnetem Fleiß und Sorgfalt“ ausgearbeiteten Entwurf, der aber noch weiter beraten und diskutiert werden müsse<sup>23)</sup>.

Als erster äußerte sich Staatsrat Suden in einem umfangreichen Promemoria vom 9. Februar 1836 zu dem Gesetzentwurf. Er erklärte ein Ablösungsge-

setz für notwendig und meinte, daß man es ohne weiteres auch auf das sogenannte alte Herzogtum, auf das Amt Wildeshausen und allenfalls auch auf die Herrschaft Jever übertragen könne. Die aufgestellten Grundlagen seien richtig, auch wenn sicherlich noch manches verbessert werden müsse. „Rücksichtlich der Dienste hätte die Gesetzgebung schon längst normierend eintreten sollen. Selbst in dem an bäuerlichen Verpflichtungen so reichen Böhmen ist doch das Maximum der Dienstpflcht auf 3 Tage in der Woche bestimmt“. Abschließend konstatierte Suden: „Der Gesetz-Entwurf bildet, wenn er genehmigt wird, ein Gesetz der Reform, möchte dasselbe dann auch in diesem Geiste von allen Beteiligten zur Ausführung gebracht werden, und solchergestalt zum wahren Wohl eines von der Natur nicht sehr begünstigten Landstrichs gereichen!“ Carl Haase hat mit Recht eine „kleine Sonderstudie über diesen unbekanntem und offenbar doch nicht unbedeutenden hohen Staatsbeamten“ als lohnend bezeichnet. Staatsrat Carl Friedrich Ferdinand Suden, der in den 1830er Jahren offenbar verschiedene Sonderaufgaben ausführte, gehörte zweifellos zu den liberalfortschrittlichsten Männern unter den höheren Beamten im Großherzogtum. Suden, 1780 im waldeckischen Arolsen geboren, seit 1818 Mitglied der Literarischen Gesellschaft, zuletzt Geheimer Staatsrat, starb 1853 in Kassel <sup>24</sup>.

Im Kabinett fanden Sudens Gedankengänge und sein Plädoyer für ein Ablösungsgesetz weitgehend Zustimmung. Geheimrat Günther Heinrich v. Berg, nach dem Minister v. Brandenstein der zweite Mann im Staats- und Kabinettsministerium mit Ministerrang, verwaltete in seinem Departement u. a. die Finanz- und die äußeren und inneren Hoheitssachen. v. Berg, der im Gegensatz zu dem unbeweglichen Minister v. Brandenstein als fortschrittlich galt, fand es verständlich, daß die Kommission, obwohl nicht dazu befugt, den Entwurf erstellt habe, weil ihre Instruktionen für die Arbeit einfach nicht ausreichten. Mit Suden war er der Meinung, daß „erhebliche Gründe“ für ein solches Gesetz sprächen. Das Hauptproblem sah er in der möglichen Rückwirkung auf die übrigen Landesteile. Wie v. Berg votierten auch die übrigen Kabinettsmitglieder für ein Ablösungsgesetz <sup>25</sup>.

Es nimmt nicht wunder, daß der schleppende Fortgang der Arbeiten an einem Ablösungsgesetz die Vertreter der gutspflichtigen Bauern zu neuen Eingaben veranlaßte. Im Februar 1836 wiederholten die gutspflichtigen Beerbten in den Kreisen Vechta und Cloppenburg ihre Bitte um baldige Erlassung eines Gesetzes. Unterschrieben hatten neben Zeller Ferneding die Zeller Urlage für das Amt Dinklage und Götting für das Amt Cloppenburg. Im Juni 1836 erinnerten sie in einer von dem Vechtaer Obergerichtsanwalt Tappehorn konzipierten Bittschrift abermals daran. Beigefügt waren Listen mit insgesamt 142 Unterschriften aus den Kirchspielen Holdorf, Dinklage, Damme, Bakum, Steinfeld und Langförden (es fehlt Fernedings Name). Die Petenten baten um „Schutz gegen Bedrückung, um endliche Abstellung veralteten Unrechts“ und meinten, die Gutspflichtigkeit sei „verweislich größtenteils das Ergebnis einer Zeit des Barbarismus, des Gefolgswesens, des Faustrechts und der Übergewalt des Mächtigen über den Geringern“. Sie erinnerten an das früher gute Einvernehmen zwischen Gutsherren und Bauern, an das durch die münstersche Eigentumsordnung von 1770 und Erbpachtordnung von 1783 vom Gutsherrn verlangte positive

Mitwirken für den Wohlstand des Bauern, an die vormals geleistete Hilfe des Herrn für seine in Not geratenen Bauern. Jetzt aber sei die Gutspflichtigkeit „nicht selten die Quelle der verderblichsten und schwersten Prozesse, die den Bauern unfehlbar ruinieren müssen“. Immer häufiger käme es zu Konkursen pflichtiger Stellen und zu kostspieligen langjährigen gerichtlichen Administrationen. Je näher die seit Jahrzehnten erwartete Ablösung rücke, je häufiger sie in anderen deutschen und europäischen Staaten verwirklicht würde, um so hartnäckiger werde der Kampf der Gutsherren. Manche Dienstverpflichtungen seien regelrecht gehässig. Da es in Oldenburg noch keine Vertretung durch Landstände gäbe und ihnen „dieses Organ einer angemessenen Landesrepräsentation“ fehle, müßten sie ihre Vorstellungen, die von den Staatsbürgern unmittelbar eingingen, an den Landesherrn selbst richten.

Diesen Argumenten konnte sich auch das Staats- und Kabinettsministerium nicht entziehen. So meinte etwa der Geheime Kabinettsrat Wilhelm Ernst Baron v. Beaulieu-Marconnay: „Nicht allein der Zeitgeist, sondern die Zeit mit allen ihren Konsequenzen erheischt die Feststellung der bäuerlichen Verhältnisse; auf der einen Seite Schutz der Berechtigten, auf der andern Sicherung der Verpflichteten vor Willkür und gesteigerten Anforderungen, die zu den jetzigen Staatslasten und Kommunalbedürfnissen in keinem richtigen Verhältnis stehen.“ Beaulieu befürwortete ein Ablösungsgesetz und beantragte eine Prüfung dieses Gegenstandes durch den Großherzog, und das umso mehr, „als ein nicht unbedeutender Teil des Lands in einer Erledigung desselben die größte Wohltat erblicken würde, und es sich hier um materielle Interessen handelt, deren Vernachlässigung für alle Teile vom nachteiligsten Einfluß werden dürfte“. Die Kabinettskollegen schlossen sich an, und v. Berg sprach sich erneut für ein Ablösungsgesetz aus.

Ferneding mahnte am 27. Oktober 1836 in einer wieder von Tappehorn konzipierten Eingabe erneut. Am 1. Februar 1837 schließlich reichte Tappehorn ein umfangreiches Manuskript mit rechtshistorischen Erläuterungen unter dem Titel „Kleine Beiträge zum großen Werk der Ablösung der Gutspflichtigkeit“ ein, das die Supplikanten hatten ausarbeiten lassen und das bereits in der Petition vom Juni 1836 angekündigt worden war <sup>26)</sup>.

Erst im April 1837 reagierte der Großherzog auf den von der Entschädigungskommission vorgelegten Gesetzentwurf. Durch sein Staats- und Kabinettsministerium ließ er der Regierung mitteilen, daß zwar Sachkenntnis, Sorgfalt und Umsicht der Kommission anerkannt würden. Zugleich aber kritisierte er, daß die Kommission, statt den verlangten Bericht zu den Petitionen abzustatten, unaufgefordert einen Gesetzentwurf eingereicht habe. Ein solches Gesetz sei viel zu tiefgreifend und viel zu wichtig, als daß ein schneller Entschluß möglich sei, zumal doch erst durch die Verordnung von 1830 eine freiwillige Ablösungsvereinbarung ermöglicht worden sei. Man müsse nun erst einmal in gemeinsamen Beratungen mit einigen der bedeutendsten Gutsherren die Ansichten und Wünsche der Beteiligten erfahren. Als Gesprächspartner wurden der Kammerherr von Galen, der Kanzleirat und Landdrost v. Freytag (Frydag) in Vechta und der Kammerherr v. Rössing in Oldenburg eingeladen. Sie sollten die Materie mit drei höheren Beamten, nämlich dem Kammerdirektor Staatsrat Johann Wil-



helm Detlev Georg, dem Regierungsrat Carl Ludwig Hakewessell und dem Oberappellationsrat Hayessen erörtern. Dabei hatten Georg das gutsherrliche Interesse der Landesherrschaft, Hakewessell dasjenige der katholischen Kirche und der milden Stiftungen zu vertreten und Hayessen als Mitglied der Entschädigungskommission Erläuterungen zum Gesetzentwurf zu geben. Unabhängig davon wurde eine Verordnung zur Abänderung des § 13 der Verordnung von 1830 erlassen, die die Eintragung von Ablösungsrenten als Reallast usw. betraf.

In den Besprechungen zwischen den Adligen und den Beamten verlangte v. Galen, unterstützt von seinen Standesgenossen, eine baldige Entschädigungszahlung und lehnte ein Ablösungsgesetz kategorisch ab. In einem umfangreichen Promemoria präzierte er im Oktober 1838 seine Ansichten. An eine Einigung auf dieser Basis war nicht zu denken. Die drei Kommissare forderten weiterhin ein Ablösungsgesetz, auch wenn sie manche der Positionen der Gutsherren durchaus als richtig anerkannten. Jedenfalls drängten sie auf öffentliche Klarstellung, damit die Ungewißheit ein Ende finde. Im Kabinett unterstützte v. Berg weitgehend die Ansicht der Kommissare und wünschte eine baldige Klärung, ob eine Ablösungsordnung oder nur ein Nachtrag zu der Verordnung von 1830 in Frage käme. Kaum anders dachten die Kollegen. Der Großherzog jedoch beklagte sich in einer längeren eigenhändigen Stellungnahme vom 16. August 1839 heftig über das eigenmächtige Benehmen der früheren Kommission und fand es unbegreiflich, daß sie das nicht eingesehen habe. Sie dürfe nicht nur einseitig das Interesse der Pflichtigen vertreten, sondern müsse auch das der in ihrem Besitz zu schützenden Gutseigentümer sehen. Er sprach sich eindeutig gegen eine Ablösungsordnung aus, befürwortete aber Modifikationen zu der Verordnung von 1830 <sup>27)</sup>.

Damit war eine Vorentscheidung gefallen. Da nach dem Tod von Schmedes und v. Trampe die Kommission nur noch aus Hayessen und Nieberding bestand und Hayessen selbst um eine Ergänzung der Mitglieder und um Verlegung der Kommission nach Oldenburg bat, wurde am 22. Februar 1840 die alte Kommission aufgelöst und eine neue ernannt. Hayessen blieb Mitglied, obwohl er, wie v. Berg bemerkte, „jedoch in redlichem Interesse für dieselbe, auf einen Abweg geraten sein mag“. Auch Nieberding sollte als technischer Sachverständiger weiterhin dazugehören, wenn es auch Kräfte gab, die ihn mit Hinweis auf sein hohes Alter gerne ausgebootet hätten. Indessen scheint er bereits 1840 ausgeschieden zu sein. Neu hinzu kamen auf Wunsch des Großherzogs der Reisemarschall Adam Barthold Ludwig v. Lützow und der Kammerassessor August Chr. Ferdinand Krell. In seiner Resolution an die Regierung erklärte der Großherzog, die Beratungen über den Gesetzentwurf hätten ihn nicht überzeugen können, daß ein Ablösungsgesetz zur Zeit erforderlich sei. Vielmehr reichten die Bestimmungen der Verordnung von 1830 für die Regelung der beiderseitigen Fragen aus. „Wenn auch vielleicht die beibehaltenen Rechte der Gutsherren ihrem Ursprunge nach zum Teil nicht auf rechtlichem Grunde beruhen, so sind sie doch durch langjährigen Besitz geheiligt und wir erkennen es als eine hohe Pflicht der Staatsgewalt, das Eigentum zu schützen und das Bestehende aufrecht zu erhalten, zumal eben in der Sicherheit und Unantastbarkeit des Eigentums eine vornehmliche Garantie des Bestandes des Staates selbst

liegt“. Der Fürst sprach sich für eine freiwillige Ablösung im beiderseitigen Einvernehmen und gegen eine „Zwangspflicht“ aus. Er erwartete von den Pflichtigen Dankbarkeit für das, „was zu ihren Gunsten von seiten der Gesetzgebung geschehen ist“. Die neue Kommission, die unmittelbar dem Kabinett unterstellt wurde, gegen deren Entscheidungen aber weiterhin der Rekurs an die Regierung lief, sollte sich nun „ungesäumt und mit nachhaltigem Eifer“ an die Ausführung des Gesetzes von 1830 begeben.

Als erste Konsequenz wurde nun endlich den Vertretern der gutspflichtigen Bauern in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, die 1839 abermals gemahnt hatten, eine definitive Antwort erteilt. Am 15. Mai 1840, also fast ein Jahrzehnt nach Eintreffen der ersten Petition, beschied die Regierung die Zeller Christopher Ferneding zu Ihorst und Berend zum Borgerding zu Harpendorf als Bevollmächtigte der Eigenbehörigen, daß der Großherzog „eine Erweiterung und Ausdehnung der bestehenden Gesetzgebung in Betreff der gutsherrlichen Rechte in den Kreisen Vechta und Cloppenburg nicht für angemessen befunden (habe), daher auf ihre Anträge nicht eingetreten werden könne“. Sie verwies ausdrücklich auf die Verordnung von 1830. Die nunmehr bestellte neue Kommission sei angewiesen, „die Erreichung gütlicher Vereinbarungen zwischen den Gutsherren und den Pflichtigen sich besonders angelegen sein zu lassen“<sup>28)</sup>.

Damit hatten in Oldenburg noch einmal die traditionell-konservativen Kräfte gesiegt. Erstaunlicherweise hat sich der Großherzog nicht von seinen liberal-fortschrittlichen Kabinettsmitgliedern, geschweige denn von der Argumentation der Entschädigungskommission überzeugen lassen. Ob diese Einstellung allein seiner eigenen Geisteshaltung entsprang, ob sie allein von dem zum Zaudern und Zögern neigenden Fürsten zu vertreten war oder ob der betroffene Adel bzw. die herzogliche Kammer als Grundherr der herrschaftlichen Gutspflichtigen ihm die ausschlaggebenden Argumente geliefert haben, müßte im einzelnen noch geklärt werden.

Wie sehr sich das Großherzogtum Oldenburg jedenfalls von seinen Nachbarstaaten unterschied, das bekamen bald jene zu verspüren, die im oldenburgisch-hannoverschen Grenzgebiet begütert waren. Während nämlich hannoversche Untertanen die Ablösung der Lasten im Oldenburgischen nach den hannoverschen Ablösungsverordnungen von 1831/33 verlangen konnten, war das gleiche Recht den Oldenburgern in bezug auf hannoversche Gutsherren, insbesondere die königliche Domänenkammer und Klosterkammer versagt. Das führte zu allerlei Unzuträglichkeit und Unruhe und zu Überlegungen, ob man nicht ein Sondergesetz gegenüber Hannover erlassen sollte. Auch die Frage eines eigenen allgemeinen Ablösungsgesetzes kam wieder zur Sprache, aber auch diesmal (1841) lehnte der Großherzog ab und riet dazu, eine Ablösung auf dem Wege der Vereinbarung zu suchen. In diesem Zusammenhang drängten 1842 auch die Amtsausschüsse von Lönigen und Cloppenburg auf eine Ablösungsordnung<sup>29)</sup>.

Auf die besonderen Verhältnisse mit Hannover spielte auch Christopher Ferneding in einer vom Advokaten Tappehorn konzipierten neuen Eingabe vom 17. Mai 1842 an. Im übrigen forderte er abermals eine Ablösungsgesetzgebung oder ersatzweise wenigstens die Ablösung der Dienste und der Berechtigungen am Holz sowie des Sterbfalls, des Gewinns und des Heimfalls. Er schloß mit folgenden grundlegenden allgemeinen Bemerkungen:



„Das Großherzogtum Oldenburg ist wesentlich ein Ackerbau treibender Staat, der ohne Zweifel von den fortschreitenden Entdeckungen in der Mechanik und in der Chemie und von vervollkommeneten Kommunikationswegen mit der Zeit große Vorteile zu erwarten hat, wofür er aber nur dann empfänglich sein kann, wenn die hemmenden Fesseln der Gutspflichtigkeit gelöst sein werden. Die nördlichen Teile unseres Landes sind nicht nur durch einen gesegneten Marschboden vor den südlichen Sandgegenden von der Natur bevorzugt, sondern erstere sind auch letztern durch eine frühzeitig stattgehabte milde Allodifikation und durch Abschaffung aller Dienste weit voraus, daher letztere auf Nachhülfe und gleichstellende Erleichterung durch eine weise Gesetzgebung Anspruch zu haben glauben“.

Die Kommission unterstützte in einem umfangreichen Tätigkeitsbericht vom 10. Juli 1842 den Wunsch nach Ablösbarkeit der Dienste und Holzberechtigung, hielt aber eine Ablösung des Heimfallsrechts vor Verkündigung eines umfassenden Gesetzes nicht für erforderlich. Sterbfall und Gewinn seien bereits aufgehoben. Im übrigen bezweifelte die Kommission die in der Resolution vom 22. Februar 1840 vertretene Auffassung, daß durch die Verordnungen von 1814 und 1830 „der Zustand der Pflichtigen in so hohem Grade verbessert“ worden sei und daß man in bezug auf deren Ausführung ein Entgegenkommen der Pflichtigen erwarten könne. Auch ansonsten äußerte sie sich kritisch und machte zu einigen Punkten der 1830er Verordnung konkrete Verbesserungsvorschläge<sup>30)</sup>. Kommission, Kabinett, Oberappellationsgericht und Gesetzgebungskommission beschäftigten sich mehrere Jahre lang mit möglichen Änderungen und Ergänzungen zu der Verordnung von 1830. Herausgekommen ist schließlich nur die landesherrliche Verordnung vom 20. Juni 1846 betr. die Aufhebung des § 12 bezüglich der in Lehns- und Fideikommißverhältnissen begründeten Rechte, welche Dritten an einer gutsherrlichen Berechtigung zustehen<sup>31)</sup>. Die Kommission, der bei ihrer Neukonstituierung ein Tagungs- und Geschäftsraum im Oldenburger Oberappellationsgericht zugewiesen worden war, widmete sich fortan in erster Linie der ihr übertragenen Hauptaufgabe, d. h. sie prüfte und bestätigte einerseits die ohne ihre Vermittlung abgeschlossenen Ablösungsverträge und führte andererseits in Verhandlungen mit Gutsherren und Pflichtigen entsprechende Vereinbarungen herbei. Bei diesen Verträgen wurde teils eine vollständige Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes erreicht, teils nur eine Teilablösung. Während zwischen 1830 und 1840 nur relativ wenige Ablösungskontrakte zustandekamen, da die Kommission auf diesem Gebiet praktisch erst 1836 tätig wurde – bis Ende 1840 belief sich die Zahl der noch im Aktenbestand der Kommission überlieferten Verträge auf knapp 70 –, stieg ihre Zahl seitdem, insbesondere ab etwa 1842, sprunghaft an. In einem Bericht vom März 1844 teilte die Kommission mit, daß 1822 im ganzen 47 Gutsherren für 827 Stellen (diese Zahlen weichen etwas von den früher mitgeteilten ab) Entschädigungen für aufgehobene Rechte beansprucht hätten. Jetzt müsse noch mit 399 Stellen, darunter etwa 248 der Kammer, verhandelt werden. Für 428 sei die Sache durch Verhandlungen der Kommission, durch von ihr bestätigte oder noch zu bestätigende Privatvereinbarungen oder auf sonstige Weise erledigt bzw. zur Kommissionsentscheidung vorbereitet. Zwar sei zahlenmäßig die Hälfte

te überschritten, arbeitsmäßig aber noch nicht, weil die bisherigen Stellen größtenteils hofhörig gewesen seien, die noch ausstehenden hingegen fast alle vormals eigenhörig; bei ihnen umfasse das gutsherrliche Verhältnis meist erheblich mehr Rechte und Ansprüche. Besonders bei Diensten und Holzberechtigungen müsse man Schwierigkeiten erwarten <sup>32)</sup>.

Es bedurfte schließlich erst des Anstoßes der Pariser Februarrevolution von 1848, um auch im Großherzogtum Oldenburg die Ablösung endlich gesetzlich zu verankern. Zweifellos hatte Oldenburg zu den rückständigsten Staaten im Deutschen Bund gehört<sup>33)</sup>. Nun aber konnte sich auch der Großherzog den Forderungen der Zeit nicht mehr entziehen. Hatte er bereits am 10. März in einer Proklamation eine landständische Verfassung zugesagt, so wurde er durch zahllose Volksversammlungen, Demonstrationen und Petitionen im ganzen Land dazu gedrängt, am 18. März eine weitere Proklamation zu erlassen. In ihr sicherte er u. a. zu, daß „die völlige Ablösung der noch bestehenden bäuerlichen Lasten durch ein Gesetz unverzüglich vorbereitet werden“ solle <sup>34)</sup>.

Während sich nun auch die Bauern wachsendem Druck von seiten der Heuerleute ausgesetzt sahen – Anfang Mai 1848 war im Amt Vechta „ein Sturm über die Bauern losgebrochen“, wie „in anderen Gegenden über den Adel“ <sup>35)</sup> –, erhoben am 12. Mai abermals die „gutspflichtigen Beerbten“ der Kreise Vechta und Cloppenburg durch ihre Wortführer, die Zeller Urlage und Willenborg in Brockdorf und Bünнемeyer in Bünne, ihre Stimme. Die Eingabe war wieder von Obergerichtsanwalt Franz Tappehorn in Vechta entworfen worden, der gerade erst sein Landtagsmandat in der Oldenburger Versammlung der 34 niedergelegt hatte, um als Abgeordneter in das Paulskirchenparlament nach Frankfurt zu gehen. Abermals wurde ein Ablösungsgesetz verlangt. Franz Tappehorn schilderte ausführlich die bisherigen Bemühungen. Daß der frühere Gesetzentwurf unterdrückt worden sei, schrieb er dem unheilvollen Einfluß der befragten Adligen zu, und auch die Entfernung des jetzigen Ökonomierats Nieberding aus der Regulierungskommission sei wohl „dem allmächtigen aristokratischen Einfluß beizumessen . . . Leider hat man schon seit 1803 her sich daran gewöhnen müssen, daß hier nur Altoldenburger als Kapazitäten Geltung haben.“ Nieberding sei wie kein anderer mit den dortigen Volkszuständen, mit der Geschichte der Hörigkeit, mit den Archiven der adligen Güter und mit dem „ganzen Junkertum“ vertraut gewesen. Welche Schwierigkeiten die Adligen, allen voran Graf Galen, gemacht, wie oft sie die Vorlage ihrer Lagerbücher und Gewinnbriefe hartnäckig verweigert hätten, könnten die Kommissionsmitglieder, die als ehrenhafte Männer apostrophiert werden, genügend bezeugen, wobei allerdings der Vorsitzende Hayessen wegen seiner Schwerhörigkeit an den Verhandlungen nur geringen Anteil haben können <sup>36)</sup>.

Staatsrat Diedrich Berthold Römer wies in seiner Stellungnahme an den Großherzog eindringlich darauf hin, daß ein Ablösungsgesetz nunmehr unumgänglich sei, wollte man größere Schwierigkeiten und mögliche Unruhen vermeiden. Die Eingabe wurde der Gesetzkommission zugeleitet, die Petenten wurden auf die künftige Behandlung durch den Landtag verwiesen, zugleich die Entschädigungskommission beauftragt, eine Übersicht der noch nicht abgelösten gutspflichtigen Stellen vorzulegen. In

ihrem Bericht vom 22. Juni wies die Kommission darauf hin, daß sie nur über diejenigen Stellen aussagen könne, die nach dem Aufruf von 1821 gemeldet worden seien. Abgesehen von den 146 unerledigten Stellen mit unveränderten Verhältnissen, seien bei 439 Stellen (Abt. III-IV) gutsherrliche Rechte beibehalten worden, deren Ablösbarkeit der Gesetzgeber auszusprechen habe. Allein für 95 Stellen habe die Kammer noch keine Entschädigungsforderungen aufgestellt. (Zu der beigelegten Übersicht vgl. Anlage 2) <sup>37)</sup>.

Anlässlich der Beratungen der Verfassung durch den Vereinbarenden Landtag des Großherzogtums Oldenburg kam es am 12. Oktober 1848 zu teilweise heftigen Debatten um die Fassung des Artikels 55 (später 59) des Staatsgrundgesetzes, der die Aufhebung und Ablösung der noch bestehenden gutsherrlichen Rechte und bäuerlichen Lasten betraf. Abgeordneter Christopher Ferneding erklärte hierzu in einer scharfen, gegen den Adel gerichteten Stellungnahme, er habe sich wie 650 andere frühere Leibeigene freigekauft, „aber noch 150 andere schmachten unter den Lasten, womit der Adel sie belegt . . . Die Gutsherren möchten doch ernstlich bedenken, daß tausendjähriges Unrecht nie Recht werden könne, daß es Unrecht bleibe, solange die Folgen bestünden“. Und am Schluß der Sitzung hielt er eine flammende Rede auf die Freiheit und speziell auf die Befreiung der Bauern <sup>38)</sup>.

Am 24. November 1848 traf eine von rund 150 Gutspflichtigen der Ämter Vechta und Cloppenburg unterschriebene Adresse beim Landtag ein, worin sie das Parlament darin bestärkten, bei seinen Beschlüssen zu Artikel 55, insbesondere bei der rückwirkenden Inkraftsetzung der Bestimmungen, die auch die bereits abgelösten Stellen betraf, zu bleiben <sup>39)</sup>. Das Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 bestimmte in seinem Artikel 59 u. a.: „Jeder guts- und schutzherrliche sowie jeder Hörigkeits- und Untertänigkeits-Verband hört für immer auf und kann nicht wieder eingeführt werden“. Es folgen sodann die Rechte, die ohne und die, welche gegen Entschädigung aufgehoben werden <sup>40)</sup>. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen Regierung und Landtag wurde gemäß Artikel 59 des Staatsgrundgesetzes am 14. Oktober 1849 das „Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schutzherrlichen, Hörigkeits- oder Untertänigkeits-Verbande befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutsherrlichen und sonstigen Lasten“ und am 11. Februar 1851 das „Gesetz, betr. die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten“ (mit der Novelle vom 12. März 1851) vom Großherzog unterschrieben. Mit diesen beiden Gesetzeswerken, die in ihren Grundzügen auf den altbewährten Oberappellationsrat Hayessen zurückgingen, war das Ziel jahrzehntelanger Bemühungen endlich erreicht. Bis die letzten Ablösungen vollzogen und Kapitalrenten getilgt waren, sollten indessen weitere Jahrzehnte ins Land gehen.

Als Anfang 1850 die Mitglieder der Ablösungskommission ernannt wurden, war es eine Selbstverständlichkeit, daß Hayessen mit dem Vorsitz der neuen Kommission betraut wurde. Der befähigte Jurist (1794-1862) wurde 1851 Direktor des Militärobergerichts, schied 1853 beim Oberappellationsgericht und bei der Gesetzgebungskommission aus und sah sich schließlich Ende 1858 noch zum Geheimen Staatsrat befördert. Sein Lebenswerk aber

ist zweifellos die Bauernbefreiung und Ablösungsgesetzgebung gewesen, die schließlich auf das gesamte Großherzogtum ausgedehnt worden war <sup>41)</sup>.

Hayessen ebenbürtig zur Seite gestellt werden aber muß der Kolon Christopher Ferneding in Ihorst. Er hat seit 1831 in immer wieder neuen Eingaben, unterstützt von den gutspflichtigen Bauern der münsterländischen Ämter Südoldenburgs, seit 1836 in enger Zusammenarbeit mit dem liberal-katholischen Anwalt Franz Tappehorn in Vechta, für die Ablösung der Dienste und sonstigen Verpflichtungen der vormals Eigenhörigen in den Kreisen Vechta und Cloppenburg gekämpft und maßgeblich die Arbeit der Kommissionen und schließlich auch die Ablösungsgesetzgebung beeinflußt. Noch einmal ergriff er am 3. Januar 1851 bei der abschließenden zweiten Lesung des Ablösungsgesetzes im Landtag das Wort. Vergeblich hatte er sich dafür eingesetzt, daß das Ablösungskapital für aus gutsherrlichen Verhältnissen herrührende unverwandelte Geld- oder Naturalleistungen nicht den 25., sondern nur den 16. Betrag einer Jahresleistung ausmachen solle, ohne Erfolg hatte er sich beklagt, daß man nicht nach dem Ursprung dieser Lasten frage. Jetzt mußte er schweren Herzens doch der höheren Belastung zustimmen, „um zu retten, was noch zu retten ist, um es zu vermeiden, daß die Pflichtigen außer den bereits gebrachten Opfern nicht noch immer wieder neue Opfer bringen müssen, . . . um eine solche Schande dem Auge der Welt zu entziehen“ <sup>42)</sup>.

Christopher Henrich Ferneding wurde am 11. Dezember 1793 als Sohn des wohl aus Damme stammenden Ferdinand Höltermann, jetzt Ferneding und der Elisabeth geb. Roling in Ihorst geboren und am 15. in Holdorf katholisch getauft. Als von dem Hause Diek des Herrn v. Hammerstein zu Loxten gutschabhängiger und dann freigekaufter Kolon bzw. Zeller bewirtschaftete er das Vollerbe Nr. 4 in Ihorst, jenen Hof, der heute noch seinen Nachfahren gehört. Verheiratet war er mit Catharina geb. Schulte. Hoferbe wurde sein Sohn Joseph Arnold Ferneding, der sich als tüchtiger Schweinezüchter einen Namen machte.

Christopher Ferneding gehörte dem Vereinbarenden Landtag von 1848/49, dem 2. Landtag 1849 und dann ununterbrochen dem 4. bis 11. Landtag von 1850 bis 1857 an. Er war kein glänzender Redner, sondern eher ein stiller Arbeiter. Von ihm erzählte man sich in Oldenburg die Geschichte, daß er nach Beendigung des Landtags, auf dem das Staatsgrundgesetz verabschiedet worden war, „seine reichlichen Ersparnisse an Diäten zum Ankauf von Ferkeln verwendet und diese zu Fuß nach Hause getrieben“ habe. Ferneding starb am 13. Dezember 1857 in Ihorst <sup>43)</sup>.

In den letzten Jahren sind eine Reihe von wichtigen Schriften über das Oldenburger Münsterland, seine Identität und seine Integration in den oldenburgischen Gesamtstaat erschienen <sup>44)</sup>. Sie alle berichten mehr oder minder ausführlich über die schlechte wirtschaftlich-soziale Lage weiter Bevölkerungskreise im Münsterland während des 19. Jahrhunderts, insbesondere der unterbäuerlichen Schichten der Heuerlinge und Tagelöhner, über die Massenauswanderungen seit etwa 1830<sup>45)</sup>. Gutspflichtigkeit, Ablösung und Bauernbefreiung finden dagegen kaum Erwähnung.

- 1) Albrecht und Birgit Eckhardt, Petitionen zur Bauernbefreiung aus den Kreisen Vechta und Cloppenburg 1831-1848. I. Die beiden Petitionen von 1831 (Textabdruck), in: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1981, S. 96-115. – Da seinerzeit von den Autoren keine Korrekturen gelesen werden konnten, sind einige Fehler stehen geblieben, hier die wichtigsten: S. 99 Zeile 7: mit dieser, die nur; S. 100 Z. 9: mit Fremden, die; S. 100 Z. 20: der Gutsherr, da er; S. 103 Z. 14: keine Entschädigung zu für den; S. 105 Z. 26 f.: ehrfurchtsvoll; S. 106 Z. 6: Dienste in gemessene; S. 108 Z. 8/7 von unten [und noch 2 Tage . . . Graben stellen]; S. 110 Z. 8: Lage sind noch drei. Vgl. auch die Arbeit von Sommer (s. Anm. 21).
- 2) Niedersächsisches Staatsarchiv in Oldenburg, Bestand 154-3 (da praktisch alle benutzten Archivalien in diesem Archiv liegen, wird künftig nur noch Best. . . . zitiert).
- 3) Lüder v. Bremen, Abgaben und Dienste der Bauern im westlichen Niedersachsen im 18. Jahrhundert, wirtschaftswiss. Diss. Göttingen 1971, S. 79 f.; vgl. Klaus Winkler, Landwirtschaft und Agrarverfassung im Fürstentum Osnabrück nach dem Dreißigjährigen Kriege (Quellen u. Forschungen zur Agrargeschichte Bd. V), Stuttgart 1959, bes. 34 ff.; Dietmar Saueremann, Bäuerliche Brautschätze in Westfalen (17.-20. Jh.), in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 18/19, 1971/72, S. 103-153, bes. 108 ff.; Gustav Rühning, Oldenburgische Geschichte, 2. Bd., Bremen 1911, S. 289 ff.; Clemens Pagenstert, Die Bauernhöfe im Amte Vechta, Vechta 1908, S. 22 ff.; derselbe, Die ehemaligen Kammergüter in den Ämtern Cloppenburg und Friesoythe . . . , Vechta 1912, S. 10 ff.; zur Lage der Bauern im Mittelalter s. Wilhelm Kohl, Geschichte des Kreisgebietes in Mittelalter und Neuzeit bis 1815, in: Heimatchronik des Kreises Vechta, Köln 1976, S. 86 ff.
- 4) Heinrich Schmidt (Hrsg.), Peter Friedrich Ludwig und das Herzogtum Oldenburg . . . , Oldenburg 1979; Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg (1755-1829). Eine Gemeinschaftsausstellung. Katalog (Veröff. d. Niedersächs. Archivverwaltung. Beiheft 22), Göttingen 1979 (darin vor allem die Texte von F.-W. Schaer); Rudolf Vierhaus, Oldenburg unter Peter Friedrich Ludwig. Ein nordwestdeutscher Kleinstaat in der politischen Krise um 1800, in: Oldenburger Jahrbuch 80, 1980, S. 59-75.
- 5) Rühning, S. 334 f.; Kurt Hartong, Beiträge zur Geschichte des oldenburgischen Staatsrechts (Oldenburger Forschungen Heft 10), Oldenburg 1958, S. 50.
- 6) Druck z. B. Best. 31-9-13 Nr. 27 Bl. 65 ff.
- 7) Rühning, S. 337 ff.; Hartong, S. 50; Werner Conze, Die liberalen Agrarreformen Hannovers im 19. Jahrhundert (Agrarwiss. Vortragsreihe II, Hannover (1946), S. 8 f.; August Friedrich Ventker, Stüve und die hannoversche Bauernbefreiung (Wirtschaftswiss. Gesellschaft zum Studium Niedersachsens E. V. Reihe A Heft 28), Oldenburg 1935, S. 15 f.; Elisabeth Fehrenbach, Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des napoleonischen Frankreich, in: Historische Zeitschrift 228, 1979, S. 288 ff., bes. S. 301 ff. – Einige Freikäufe in französischer Zeit werden erwähnt in Best. 71-5 Nr. 2619.
- 8) Eckhardt (s. Anm. 1), S. 103.
- 9) Best. 70 Nr. 2118, 2119 (1a); Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg, 1. Bd. (1813-1814), Oldenburg 1817, S. 104-112. Pagenstert, Kammergüter (s. Anm. 3), S. 17 f., ebd. S. 11 f. und Pagenstert, Bauernhöfe (ebd.), S. 23 ff. über die mit der Eigenhörigkeit verbundenen Pflichten und Lasten; vgl. auch Rühning (s. Anm. 3), S. 290 ff., 338 f.
- 10) Best. 31-9-13 Nr. 27 Bl. 16-44 und 11-15; Suden zitiert dazu vor allem Friedrich Matthias Driver, Beschreibung und Geschichte der vormaligen Grafschaft nun des Amtes Vechte im Niederstift Münster, Münster 1803, S. 50 f., Möser, Patriotische Phantasien, Teil 3, S. 346 (vgl. Justus Möser's Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe in 14 Bden, Bd. 6, bearb. von Ludwig Schirmeyer unter Mitwirkung von Werner Kohlschmidt, Oldenburg/Hamburg ohne Jahr, S. 287 ff.) und Berichte des Amtes Vechta vom 5./11. 7. und 4./8. 9. 1808. – Zu den verschiedenen Gruppen von Gutspflichtigen vgl. Rühning, S. 276 ff., 289 ff., Pagenstert, Bauernhöfe, S. 22 ff., Kammergüter, S. 10 ff.
- 11) Best. 31-9-48 Nr. 21, das Gesamtverzeichnis Bl. 4; Best. 154-3 Nr. 1 (1); vgl. auch Rühning, S. 342 f.
- 12) Best. 31-9-13 Nr. 27 Bl. 1-8; Best. 31-9-48 Nr. 21 Bl. 105; Best. 70 Nr. 2119 (5-14); Best. 154-3 Nr. 1 (1); Rühning, S. 344; Pagenstert, Kammergüter, S. 18 f.
- 13) Best. 154-3 Nr. 1 (2-61); Best. 70 Nr. 2119 (15-30); Best. 31-12-13 Nr. 1; Best. 31-12-48 Nr. 27.
- 14) Best. 70 Nr. 2119 (32, 41); Best. 154-3 Nr. 1 (64-70); Best. 31-12-13 Nr. 1; Best. 31-12-48 Nr. 27; Akten der Kammer in Best. 71-5 Nr. 2620 (6), vgl. auch Nr. 2619, 2621. Vgl. Friedrich Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Deutsche Agrargeschichte III), Stuttgart 1967<sup>2</sup>, S. 239 f.; Heinz Reif, Westfälischer Adel 1770-1860 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 35), Göttingen 1979, S. 232 f.
- 15) Best. 31-12-13 Nr. 1; Best. 31-12-48 Nr. 27; Best. 70 Nr. 2119 (42-45), Nr. 2120 (47 ff.); Best. 154-3 Nr. 1 (71-80); Best. 31-13-63 Nr. 7 I Bl. 1-80; Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg, 6. Bd. (1828-1831), Oldenburg 1833, S. 353-382; Rühning, S. 344 f.; Pagenstert, Kammergüter (s. Anm. 3), S. 19 f.
- 16) Best. 154-3 Nr. 1 (81-83); Best. 70 Nr. 2120 (59 ff.); vgl. Best. 71-5 Nr. 2620.
- 17) Rühning, S. 520 ff., 541 f.; Carl Haase, Die oldenburgische Gemeindeordnung von 1855 und ihre Vorgeschichte . . . , in: Oldenburger Jahrbuch 55, 1955, Teil 1, S. 1-45, hier 6 ff.; Gerhard Kohnen, Die Entwicklung des Gemeindeverfassungsrechts in Oldenburg seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts, jur. Diss. Köln 1960, S. 102 ff.; Martin Sellmann, Zur Vorgeschichte des oldenburgischen Staatsgrund-

- gesetzes von 1849 . . . , in: Oldenburger Jahrbuch 73, 1973, Teil 1, S. 53 ff., hier 74 ff.; derselbe, Günther Heinrich von Berg 1765-1843 . . . (Oldenburger Studien Bd. 21), Oldenburg 1982, S. 250 ff.; Monika Wegmann-Fetsch, Die Revolution von 1848 im Großherzogtum Oldenburg (Oldenburger Studien Bd. 10), Oldenburg 1974, S. 21 f.; Hans-Gerhard Husung, Protest und Repression im Vormärz . . . (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 54), Göttingen 1983, S. 126-131; Best. 31-13-72 Nr. 31-II; zu Eutin und dem Wirken des dortigen Advokaten Philipp Lindemann, später einer der demokratischen Abgeordneten im Oldenburgischen Landtag, vgl. Best. 270-7 (Nachlaß Erdmann; den Hinweis verdanke ich meinem Archivkollegen Dr. F.-W. Schaer, der mir auch einen fertigen Aufsatz über „Jegers Widerstand gegen die Integration in den oldenburgischen Staat“ zur Einsicht überließ); Blätter für Heimatkunde (Eutin), 1, 1954, Nr. 1-2; Ernst Schütt, ebd., Jg. 1980, Nr. 16, S. 61-63 und in: Jahrbuch für Heimatkunde Eutin 1980, 14. Jg., S. 93-97.
- 18) Justus Möser, Osnabrückische Geschichte, Neuausgabe in Justus Möser's Sämtliche Werke (s. Anm. 10), Bd. 12, 1-2 (u. 13), Oldenburg/Hamburg 1964-1965; die erste Auflage war 1768, die zweite mit 2 Bden 1780, die dritte 1819, dazu ein dritter Bd. 1824 erschienen; Venantius Kindlingers . . . Münstersche Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens, 1-3. Bd., Münster 1787-93, W(i-nold) Stühle, d. R. D. und Fürstlich Osnabrückischer Gograf des Amts Gröne(n)berg, Über den Ursprung des Leib-Eigentums in Westfalen . . . , Münster u. Leipzig 1802; v. Wrede, Über das Eigentumsrecht der Gutsherren an dem auf den Eigenbehörigen Erbstätten befindlichen Holze. Ein Beytrag zur Geschichte der Hörigkeit in Westphalen, in: Oldenburgische Blätter 12. Jg., 1828, S. 311 f., 324-327 (vgl. Eckhardt, S. 99, 105); in der 2. Petition (ebd. S. 110, 112); Spittler, Gesch. von Hannover, ursprünglich: Ludwig Timotheus Spittler, Geschichte des Fürstentums Calenberg seit den Zeiten der Reformation bis zu Ende des 17. Jahrhunderts, 2 Teile, Göttingen 1786, 2. Ausg. Hannover 1798. Niklas Kindlinger, Geschichte der Deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft, Berlin 1819, S. 217-222, Urk. Nr. 224.
- 19) Zu ihm vgl. Eckhardt (s. Anm. 1), S. 97; ebd. Anm. 6-7 die Signaturen zu den beiden Petitionen von 1831.
- 20) Ventker (s. Anm. 7), S. 26 ff.; Conze (s. Anm. 7), S. 9 ff.; Werner Conze, Quellen zur Geschichte der deutschen Bauernbefreiung (Quellensammlung zur Kulturgeschichte Bd. 12), Göttingen usw. 1957, S. 37 f., 175 f.; Gunhild Bartels, Preußen im Urteil Hannovers 1815-1851 (Veröff. der Historischen Kommission für Niedersachsen XXV, 3), Hildesheim 1960, S. 24-61 (mit Untersuchung der Abhängigkeit der hannoverschen Gesetzgebung von der preußischen Ablösungsordnung von 1829); Karlheinz Kolb/Jürgen Tewes, Beiträge zur politischen, Sozial- und Rechtsgeschichte der Hannoverschen Ständeversammlung von 1814-1833 und 1837-1849 (Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 88), Hildesheim 1977, S. 54-65; Lütge (s. Anm. 14), S. 240, 260 f.
- 21) Best. 70 Nr. 2120 (67 ff., die Ämterberichte 69, 72); Best. 154-3 Nr. 1 (85 ff.); Best. 31-13-63 Nr. 7 I Bl. 92 ff.; vgl. Josef Sommer, Hand- und Spanndienste als bäuerliche Lasten, in: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1976, S. 147-156.
- 22) Best. 154-3 Nr. 1 (96-115); Best. 70 Nr. 2120 (75-106); Best. 31-13-63 Nr. 7 I Bl. 95-106. Zu Stüve vgl. auch Briefe Johann Carl Bertram Stüves. Eingeleitet und ausgewählt von Walter Vogel (Veröff. der Niedersächs. Archivverwaltung Hefte 10-11), Göttingen 1959/60.
- 23) Best. 154-3 Nr. 1 (124-130); Best. 70 Nr. 2120 (110-116); Best. 31-13-63 Nr. 7 I Bl. 123-126, ebd. Bl. 340-477 der Gesetzentwurf mit Motiven, weitere Exemplare in Best. 154-3 Nr. 2-7.
- 24) Haase (s. Anm. 17), S. 10; Harald Schieckel, Die Mitglieder der „Oldenburgischen Literarischen Gesellschaft von 1779“ seit ihrer Gründung . . . , in: Oldenburger Jahrbuch 78/79, 1978/79, S. 10; Sudens Promemoria in Best. 31-13-63 Nr. 7 I Bl. 479-500.
- 25) Best. 31-13-63 Nr. 7 I Bl. 501-504; zu v. Berg s. Sellmann, Günther Heinrich v. Berg (s. Anm. 17), bes. S. 237 ff., wo aber über sein Wirken im Ministerium und seine politische Haltung kaum etwas ausgesagt wird.
- 26) Best. 31-13-63 Nr. 7 I Bl. 127-130, 505-583. Franz Tappenhorn (1785-1856) war 1824-1828 Oberappellationsrat in Oldenburg gewesen, diesen Aufgaben aber anscheinend nicht gewachsen (vgl. Sellmann, Günther Heinrich v. Berg, S. 235). Er lebte dann mehrere Jahre als Schriftsteller (kirchenrechtliche Arbeiten) in München und ließ sich um 1836 als Advokat (Obergerichtsanwalt) in Vechta nieder (vgl. Eckhardt, S. 97 f., mit Anm. 9; Best. 295 Nr. 20 Bd. 2). – Zu den erwähnten gerichtlichen Auseinandersetzungen: einschlägige Prozeßakten sind noch in Guts- und Hofarchiven überliefert (vgl. etwa die Gutsarchive Daren, Füchtel und Ihorst Best. 272-3, 272-17, 272-21), ebenso in den Gerichtsakten (z. B. Best. 79 Oberappellationsgericht). Akten zu dem bei Eckhardt (s. Anm. 1) erwähnten Hof Roenbeck und dessen Prozessen finden sich z. B. im Archiv des Hofes Roenbeck in Holthausen (Abt. B 3 und B 6 des Verzeichnisses, das sich beim Museumsdorf Cloppenburg befindet), vgl. etwa auch Best. 272-17 Nr. 1358.
- 27) Best. 31-13-63 Nr. 7 I Bl. 132-289; Best. 154-3 Nr. 1 (131-132); Best. 70 Nr. 2120 (123 f., 126: Extrakt aus Visitationsbericht der Behörden des Kreises Vechta 1837 mit Antrag des Amtsausschusses Damme auf Erlaß ein Ablösungsgesetzes); die Verordnung von 1837: Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg, 9. Bd. (1837-1841), Oldenburg 1843, S. 21-23.
- 28) Best. 31-13-63 Nr. 7 I Bl. 277-280, 291 f., 584-592; Best. 70 Nr. 2120 (129-136); Gesetzsammlung, 9. Bd., S. 423 f.
- 29) Best. 70 Nr. 2120 (140-152).

- 30) Best. 31-13-63 Nr. 7 II Bl. 348-351 bzw. 262-330, ebd. Bl. 331-347 eine umfangreiche Stellungnahme v. Beaulieus vom 3. 11. 1842 zum Kommissionsbericht.
- 31) Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg 1845-1848 (Gesetzsammlung 11. Bd.), Oldenburg 1849, S. 223-227; Best. 31-13-63 Nr. 7 I Bl. 597 ff., Nr. 7 II Bl. 1-209a, 357 ff., 379 ff.
- 32) Die nach Gutsherren und Stellen geordneten Spezialakten der Kommission liegen in Best. 154-3 ab Nr. 9, Bericht von 1844 in Best. 31-13-63 Nr. 7 II Bl. 357-366; zur Kammer vgl. auch Best. 71-5 Nr. 2621.
- 33) Zur Ablösungsgesetzgebung vgl. etwa Conze, Quellen (s. Anm. 20); Lütge (s. Anm. 14), S. 201-267 (ff.); Günther Franz, Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Deutsche Agrargeschichte IV), Stuttgart 1976<sup>2</sup>, S. 271 ff.; Handbuch der deutschen Wirtschafts- u. Sozialgeschichte. Hrsg. von Hermann Aubin u. Wolfgang Zorn, Bd. 2, Stuttgart 1976, S. 294-307; an neueren Regionalstudien s. z. B. Reiner Gross, Die bürgerliche Agrarreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts . . . , Weimar 1968; Peter Fleck, Agrarreformen in Hessen-Darmstadt. Agrarverfassung, Reformdiskussion und Grundlastenablösung (1770-1860), (Quellen u. Forschungen zur hessischen Geschichte 43), Darmstadt u. Marburg 1982, mit umfassendem Literaturverzeichnis S. 359-384; Karl Heinz Schneider, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse und die Agrarreformen in Schaumburg-Lippe im 18. und 19. Jahrhundert (Schaumburger Studien, Heft 44), Rinteln 1983; Hans-Ulrich Wehler, Bibliographie zur modernen deutschen Wirtschaftsgeschichte (18.-20. Jahrhundert) (Arbeitsbücher zur modernen Geschichte Bd. 2), Göttingen 1976, S. 84 ff.
- 34) Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg (wie Anm. 31), S. 563; Wegmann-Fetsch (s. Anm. 17), S. 37-41, 57-62; Neue Blätter für Stadt u. Land, 6. Jg., (Oldenburg) 1848, S. 89 ff.
- 35) Neue Blätter (wie Anm. 34), S. 197; Wegmann-Fetsch, S. 111; Behr (s. Anm. 44), S. 132; vgl. auch z. B. Friedrich-Wilhelm Schaer in: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1976, S. 157 ff.; 1977, S. 123 ff.
- 36) Best. 31-13-63 Nr. 7 II Bl. 241-247 (Original); Best. 70 Nr. 2120 am Schluß; Best. 39 Nr. 176 (am 19. 9. 1848 vom Abgeordneten Ferneding dem Landtagspräsidenten vorgelegte Abschrift).
- 37) Best. 31-13-63 Nr. 7 II Bl. 238-240, 249-260.
- 38) Verhandlungen des Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, Oldenburg 1849, S. 327, 333 f.; vgl. auch Neue Blätter (wie Anm. 34), S. 426 f.
- 39) Best. 39 Nr. 197; Verhandlungen (wie Anm. 38), S. 721; Wegmann-Fetsch, S. 167 ff. (mit falschem Datum S. 170).
- 40) Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg 1849-1851 (Gesetzsammlung 12. Bd.), Oldenburg o. J., S. 71-75; ohne wesentliche Änderungen in Art. 63 des revidierten Staatsgrundgesetzes vom 22. 11. 1852, Gesetzblatt . . . 1852-1853 (Gesetzsammlung 13. Bd.), Oldenburg o. J., S. 158-161.
- 41) Best. 31-13-30 Nr. 43 I-IV u. Nr. 43 a-b, vgl. auch u. a. Best. 71-5 Nr. 2631; Verhandlungen des ersten allgem. Landtags für das Großherzogthum Oldenburg, Oldenburg 1849, Sten. Ber. S. 160 ff., desgl. des dritten, Oldenburg 1850, Sten. Ber. S. 635 ff., desgl. des vierten, Oldenburg 1851, Sten. Ber. S. 34 ff.; Gesetzblatt 1849-1851 (wie Anm. 40), S. 313 ff., 557 ff., 605 ff.; Best. 154-1 u. 154-2; Pagenstert, Kammergüter (s. Anm. 3), S. 20 f; Walther Schücking, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg (Das öffentliche Recht der Gegenwart Bd. XIV), Tübingen 1911, S. 36, 331 f. – Zu Hayessen s. Best. 131 Staatsdienerverzeichnis A I; vgl. Neue Blätter für Stadt u. Land 8. Jg., 1850, S. 16 f.
- 42) Verhandlungen des vierten allgem. Landtags (s. Anm. 41), Sten. Ber. S. 160, vgl. S. 38.
- 43) Kirchenbuch Holdorf; Best. 207 Ab. Cm 5 Ihorst Nr. 4; Best. 31-13-89 Nr. 77 I Bl. 32-37; Best. 154-3 alte Sign. X 1-13 (9); Best. 154-1 Nr. H 2; Hermann Lübbling, Südoldenburgische Verhältnisse um 1850 in protestantischer Sicht, in: Oldenburger Jahrbuch 55, 1955, Teil 1, S. 59 f.; im Hofarchiv Ferneding zu Ihorst ließ sich bislang nichts finden; für Mithilfe habe ich Herrn Oberverwaltungsrat H. Schlömer in Vechta und Herrn Landw. Oberrat A. Schwerter in Lohne zu danken.
- 44) Heinrich Schmidt, 175 Jahre Oldenburger Münsterland (Vorträge der Oldenburgischen Landschaft (Heft 3)), Oldenburg 1979; Heinz-Joachim Schulze, Vom Niederstift Münster zum Oldenburger Münsterland, in: Oldenburger Jahrbuch 80, 1980, S. 77-97; Joachim Kuropka, Zur historischen Identität des Oldenburger Münsterlandes, Münster 1982; vgl. auch Hans-Joachim Behr, Der Landkreis Vechta von 1815 bis heute, in: Heimatchronik des Kreises Vechta, Köln 1976, S. 127 ff.
- 45) Vgl. vor allem Johannes Ostendorf, Zur Geschichte der Auswanderung aus dem alten Amt Damme (Oldbg.), insbesondere nach Nordamerika, in den Jahren 1830-1880, in: Oldenburger Jahrbuch 46/47, 1942/43, S. 164 ff.

### Erklärungen für den Kopf von Anhang 1

- I. **1. Klasse**  
Eigenbehörige nach Leibeigenschaftsrecht  
a. herrschaftliche, b. nicht herrschaftliche
- II. **2. Klasse**  
Eigenbehörige nach Hausgenossenrecht  
a. herrschaftliche, b. nicht herrschaftliche

## Anhang 1

Tabelle über die Anzahl der im Herzogtum Oldenburg befindlichen Gutsgehörigen (Juli 1816) (Best. 31-9-48 Nr. 21 Bl. 4)

Amt	Lfd. Nr.	Kirchspiel	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.	
			a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.
Wildeshausen	1	Wildesh.	24	2			22	4					1	7
	2	Großenkn.	1				81	16						27
	3	Huntlosen	6				17	6					3	10
	4	Hatten		1				5					219	1
	5	Dötlingen		3			2	31					152	11
Vechta	6	Oythe	1	5			8				16	1		
	7	Lutten		6			6				11		1	1
	8	Goldenstedt	8	3			3	22			11			
	9	Langförden	3	12			13			3				2
	10	Bakum		28			6	1						4
	11	Visbek	1	17			30	24		1				2
	12	Twistringen					35			10				
Cloppenburg	13	Cloppenb.	3	5		12	32			21				
	14	Emstek	1	11			3	3		23				
	15	Cappeln		15			2	1		7		1		1
	16	Molbergen	1	1			4			3				1
Dinklage	17	Dinklage	6	40	2		13		38			31		6
Steinfeld	18	Steinfeld		56	2				27	6	10			5
	19	Lohne	4	9	11		26		13		25		1	3
	20	Neuenk.		2					9		7			
	21	Damme	1	28	2				15	3	21			
Löningen	22	Löningen	2	19			25		30					
	23	Essen	2	17			8		7				1	
	24	Lastrup		6			20		18					
	25	Lindern					2							
Delmenhorst	26	Delmenh.								32				
	27	Hasbergen								14				
Friesoythe	28	Friesoythe	1				2		2					
	29	Altenoythe	3				5		1					
Westerstede	30	Apen							2				2	
Oldenburg	31	Oldenburg								1				
	32	Osternburg								1				
	33	Holle								4				
	34	Wardenb.								5				
Elsfleth	35	Elsfleth												85
Rastede	36	Rastede											1	
			68	286	17	12	365	113	150	146	101	33	382	165



- III. **3. Klasse**  
Hofhörige, welche persönlich frei sind und keinen Sterbefall geben, aber einen unbestimmten Erbgewinn zu prästieren haben.  
a. herrschaftliche, b. nicht herrschaftliche
- IV. **4. Klasse**  
Bauern, wobei es ungewiß ist, ob sie eigenbehörig oder hörig oder keins von beiden sind, die aber mancherlei Leistungen, auch wohl den unbestimmten Erbgewinn zu prästieren haben.  
a. herrschaftliche, b. nicht herrschaftliche
- V. **5. Klasse**  
Hofbesitzer, welche in einer Hude (Hude-Hut-Hutz) oder in einem Amtsknechtbuch stehen und dafür besondere Leistungen und Beschränkungen unterworfen sind.  
a. herrschaftliche, b. nicht herrschaftliche
- VI. **6. Klasse**  
Erbpächter, welche teils vorhin eigenbehörig oder hörig gewesen, teils aber freie Leute, nach Erbpachtrecht aufgezogen sind.  
a. herrschaftliche, b. nicht herrschaftliche

---

### Bemerkungen

- ad Nr. 1, 3. Klasse (herrschaftl.). Hierunter befindet sich Einer, welcher der Wardenburger Kirche mitverpflichtet ist.
- ad Nr. 1, 3. Klasse (nicht herrschaftl.). Von diesen 4 ist ein Vollmeyer dem Amte Wildeshausen verpflichtet.
- ad Nr. 1, 6. Klasse (herrschaftl.). Ist der Wardenburger Kirche mitverpflichtet.
- ad Nr. 2, 3. Klasse (nicht herrschaftl.). Von den hier aufgeführten sind 3 dem Amte Vechta verpflichtet.
- ad Nr. 2, 6. Klasse (nicht herrschaftl.). Hierunter ist 1 dem Amte Cloppenburg und 1 dem Amte Vechta pflichtig.
- ad Nr. 5, 3. Klasse (a. herrschaftl.). Sind auch der Dötlinger Kirche verpflichtet.  
(b. nicht herrschaftl.). Hiervon sind 15 dem Amte Wildeshausen verpflichtet.
- ad Nr. 6, 3. Klasse (herrschaftl.). Unter denselben befinden sich 2, wovon der 1 den Gemeinde-Armen zu Vechta, der andere dem Domkapitel zu Osnabrück mitverpflichtet ist.
- ad Nr. 7, 5. Klasse. Bei diesen 11 ist im Amtsverzeichnisse weiter nichts bemerkt, als daß sie Knechtgeld geben.
- ad Nr. 8, 5. Klasse. uti ad Nr. 7, 5. Klasse; auch finden sich im Amtsverzeichnisse noch 6 andere Personen aufgeführt, die hier weggelassen sind, da bloß ihre Namen und Wohnort angegeben worden.
- ad Nr. 10, 3. Klasse. Einer der herrschaftl. Hofhörigen ist auch dem Domkapitel zu Osnabrück pflichtig.
- ad Nr. 12. Im Kirchspiel Twistringen befinden sich auch 6 herrschaftl. Lehnsmeier.
- ad Nr. 13, 1. Klasse (herrschaftl.). Ob diese 3 zur 1. oder 2. Klasse gehören, läßt sich nicht bestimmen, da in dem Verzeichnisse des Amtes bloß herrschaftl. Eigenbehörige, ohne weitere Klassifikation, aufgeführt stehen.
- ad Nr. 17, 4. Klasse. Hiervon sind 31 auch dem Grafen v. Galen zu Dinklage mit 9 G(rote) Knechtgeld pflichtig und daher nach Maßgabe des Amtsverzeichnisses auch noch in die 5. Klasse gesetzt.
- ad Nr. 18, 1. Klasse. Hiervon sind Nr. 45, 47 und 56 des speziellen Verzeichnisses Lehn; außerdem liegt im Kirchspiele Steinfeld noch die lehnrührige Böckmanns Stätte, die Landesherrschaft ist Lehnherr.  
Unter den 56 befindet sich Einer, der auch der Landesherrschaft einiges prästiert.
- ad Nr. 18, 4. Klasse. Drei von den herrschaftl. Bauern sind auch dem Kapitel St. Joh. in Osnabrück, und Einer von diesen ist außerdem dem Pastorat oder der Kirche zu Damme verpflichtet. Einer ist auch der Kirche zu Dinklage verpflichtet.
- ad Nr. 18, 6. Klasse. Einer von diesen hat auch verschiedenes an die Landesherrschaft zu prästieren.
- ad Nr. 19, 6. Klasse. Von den 3 Stellen ist eine Lehn und die Landesherrschaft Lehnherr.
- ad Nr. 21, 1. Klasse. Von den 28 Stellen sind 2 Lehn – die Landesherrschaft ist, den eingezogenen Erkundigungen nach, Lehnherr.

ad Nr. 21, 4. Klasse. Von den herrschaftl. Bauern ist Einer auch einer geistlichen Stiftung in Osnabrück verpflichtet.

ad Nr. 26 und 27. Das Amt Delmenhorst hat nachträglich eine Designation eingereicht, 42 Personen enthaltend, die größtenteils an v. Witzleben Erben und einzeln an die Kirche zu Hasbergen etc. mit Kanon pflichtig sind, aber wohl zu keiner von den 6 Klassen gehören.

In der Herrschaft Jever befinden sich, den Amtsberichten zufolge, keine Gutsgehörigen.

## Anhang 2

Aufstellung der Kommission zur Regulierung der aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte in den Kreisen Vechta und Cloppenburg über die Resultate ihrer Tätigkeit mit Angabe der laufenden Nummer, der Aktensignatur, der Namen der Gutsherren und der Zahl der zugehörigen gutspflichtigen Stellen, eingeteilt in 5 Kategorien in bezug auf den Stand der Ablösungen. Anlage zum Kommissionsbericht vom 22. 6. 1848 (Best. 31-13-63 Nr. 7 II Bl. 258-260). (Die Buchstaben nach der laufenden Nr. entsprechen den alten Signaturen im Archivbestand der Kommission, Best. 154-3).

I.	II.	III.	IV.	V.	
Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes unter Befreiung von allen gutsherrl. Rechten und Ansprüchen gegen	Kapital	Geld- oder Frucht-Renten	mit Beibehaltung einzelner bestehender fixer Gefälle u. Dienste gegen Kapital oder Rente	Regulierung nach dem Gesetze vom 2. August 1830	Unerledigt

			I	II	III	IV	V
1.	A.	Alexanderfonds	4	4	25	2	
2.	B.	Frhr. v. Ascheberg	17		5	23	
3.	C.	Pfarre zu Bakum		1		1	
4.	D.	Justizrat v. Bar			2		
5.	D. a.	Gutsbesitzer Baumann	1				
6.	E.	Stift Bersenbrück	10		10		
7.	F.	Frhr. v. Böselager			1		
8.	G.	Stift Börstel	2		4		
9.	H.	Frhr. von dem Bus(s)che-Streithorst			1		
10.	J.	Kirche zu Cappeln			1		
11.	K.	Kirche zu Damme	4		1		
12.	L.	Pfarre zu Damme					21
13.	M.	Pfarre zu Dinklage			1		
14.	N.	Kaplanei zu Dinklage			1		
15.	O.	Frhr. v. Din(c)klage	4	5	3		
16.	P.	Major v. Dorgeloh		3		1	
17.	Q.	Frhr. v. Elmendorff	9			4	3
18.	Q. a.	Kirche zu Emstek			1		
19.	R.	Frhr. v. Falkenstein u. Gutsbesitzer Rüssel	4		1	1	3
20.	S.	Frhr. v. Freytag	10		10	4	

			I	II	III	IV	V
21.	T.	Graf v. Galen	46			28	15
22.	U.	Kloster Getrudenberg				1	
23.	V.	Kirche zu Goldenstedt		3			
24.	W.	Pfarre zu Goldenstedt			5	1	
25.	X.	Frhr. v. Hammerstein	7	1	3	2	
26.	Y.	Richterin v. der Hoya	1				
27.	Z.	Kommende Lage, Oldenburgischen Anteils	6		38		
28.	Z.	Kommende Lage, Hannoverschen Anteils	3		7		
29.	A. a.	Kirche zu Langförden			1		
30.	B. b.	Pfarre zu Langförden			2		2
31.	B. ba.	C. v. Ledebuhr	2				
32.	C. c.	Pfarre zu Lohne		1	1	6	2
33.	D. d.	Kirche zu Lutten	1				
34.	E. e.	Kloster Malgarten	7				
35.	F. f.	Amtsrentmeister Mulert, jetzt Gutsbes. Bothe			3		
36.	G. g.	Domkirche zu Osnabrück			2		
37.	H. h.	Kapitel St. Johann zu Osnabrück			1		
38.	I. i.	Armenfonds zu Osnabrück	1				
39.	K. k.	Gräfin Esterhazzi geb. Plettenberg	2				
40.	L. l.	Landjägermeister v. Rössing	1	4	1		
41.	M. m.	Frau v. Schilda, jetzt Gutsbesitzer Bothe					2
42.	N. n.	Weiland Frau v. Sonnenberg Erben	2				
43.	N. na.	Pfarre zu Vechta			2		
44.	N. nb.	Kirche zu Vechta	1		1		
45.	O. o.	Kirche zu Visbek			7		
46.	O. ob.	Pfarre zu Visbek			8		2
47.	P. p.	Vikarie zu Visbek			1		
48.	Q. q.	Pfarrer zu Vörden	1				
49.	R. r.	Königlich Hannoversche Domänenkammer					
		I. Amt Bersenbrück	6				
		II. Amt Vörden	13	1	29		
50.	S. s.	Großherzoglich Oldenburgische Kammer	8		179	6	95
51.	T. t.	Frhr. v. Cloedt	1				
52.	U. u.	Graf v. Westerholt				1	1
		Summa	174	23	358	81	146

# Die Weihnachtskrippe aus Molbergen

Eine Arbeit des Anton Thomas Jöllemann

VON ELFRIEDE HEINEMEYER

Das Landesmuseum in Oldenburg bewahrt in seiner Skulpturensammlung Figuren einer Weihnachtskrippe aus der Pfarrkirche St. Johannes d. T. in Molbergen. Sie wurden im Jahre 1889 an die damalige Großherzogliche Altertümersammlung geschenkt, und es handelt sich hier vermutlich um die ältesten Zeugnisse der Krippenkunst im Oldenburger Münsterland. Heute sind noch vorhanden: Maria mit dem Kind, Joseph, die Hl. Drei Könige, ein Hirt, Ochs und Esel, der Hohepriester und die Krippe. Alle Figuren sind aus Eichenholz geschnitzt und waren ehemals farbig gefaßt. In den Falten der Gewänder und an anderen geschützten Stellen haben sich so zahlreiche Spuren der alten Bemalung erhalten, daß der ursprüngliche Gesamteindruck der Gruppe noch nachvollziehbar ist. <sup>1)</sup>



Abb. 1: Weihnachtskrippe, Gesamtaufstellung.

Maria sitzt auf einem Kastenstuhl, dessen hohe Rückenlehne halbrund abschließt. Sie beugt sich leicht nach vorne und blickt mit geneigtem Kopf auf das Kind. Das Oberteil ihres Kleides entspricht der Damenmode der Zeit um 1740–50. Damals wurde der zuvor runde Halsausschnitt in seiner unteren Partie gerade gestaltet und der vordere Verschuß durch einen losen Einsatz, den Stecker, verdeckt, der nach unten in eine Spitze auslief und seitlich, von Rüschen oder Bandgarnituren verdeckt, gehalten wurde. <sup>2)</sup> Der Rock fällt in der vorderen Mitte auseinander und läßt das Untergewand sichtbar werden. Das Kleid der Maria war ehemals rot, der Stecker goldfarben. Um die Schultern liegt ein weiter blauer Mantel mit Goldbesatz, und das Haupt ist von einem grünen Tuch bedeckt, das lang über den Rücken herabfällt. Der Christusknabe wurde separat gearbeitet und kann mit einem Pflöck auf dem Schoß der Mutter befestigt werden. Sein kleiner, schlanker Körper wirkt eigentümlich erwachsen und bildet einen starken Gegensatz